

Rechnungsabschluss

für das Finanzjahr

2023

des Gemeindeverbandes

Bezirkskrankenhaus Schwaz

Politischer Bezirk: Schwaz

Land: Tirol

Mitgliedsgemeinden: 39 Gemeinden

**Einwohner der Mitgliedsgemeinden lt. Volkszähl
gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.10.2022:**

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 wurde vom **Überprüfungsausschuss** am 28.05.2024 **vorgeprüft**.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom 28.05.2024 für das Finanzjahr 2023 wurde in der Zeit vom 28.05.2024 bis 12.06.2024 in der Geschäftsstelle **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**. Die **Kundmachung** über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 28.05.2024 bis 12.06.2024. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die Gemeindeverbandsversammlungssitzung vom 19.06.2024:

Anwesende: lt. Unterschriftenliste (Beilage) – wird mit dem Protokoll nachgereicht

Nicht erschienen:

BGM Wex Marion
BGM Ebenbichler Heinz DI
BGM Unterweger Josef Ing.
BGM Kerschdorfer Josef
BGM Kreidl Hansjörg

BGM Wallner Dietmar
BGM Fender Hannes Ing.
BGM Steiner Friedrich
BGM Jäger Hansjörg
BGM Wibmer Josef

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben. Die Einberufung der Sitzung erfolgte ordnungsgemäß. In Abwesenheit des Gemeindeverbandsobmannes wurde der Rechnungsabschluss genehmigt und dem Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 00 Neinstimmen, 00 Stimmenthaltungen.

Der **Beschluss** über die **Genehmigung des Rechnungsabschlusses** wurde vom 20.06.2024 bis 05.07.2024 **kundgemacht**.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden gem. § 13 lit b Z 12 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, iVm § 108 Abs. 6 TGO ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite des Gemeindeverbandes veröffentlicht.

Link zur Veröffentlichung: <https://www.kh-schwaz.at/de/unserhaus.php>

Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss enthaltenen Angaben sowie die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift, des Beschlusses und der Kundmachung bestätigen:

Schwaz _____, am 19.06.2024 _____

Der Gemeindeverbandsobmann



Die Finanzverwaltung





Grant Thornton

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**
August-Jaksch-Straße 2
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56
E office9020@at.gt.com
W www.granthornton.at

Bericht
über die Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2023 des
Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz
Schwaz

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Anlagenverzeichnis:

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	
Liquiditätsrechnung	
Voranschlagsvergleichsrechnung	

Andere Anlagen:

Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr.....	2
Vorhabensnachweis	
Anlagenspiegel	
Erhebungsdaten Stabilitätspakt	
Nachweis der liquiden Mittel	
Rücklagennachweis	
Dienstpostenplan	
Darstellung Personalkosten	
Umsatzsteuerberechnung	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	3

An den Obmann des
Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus
Schwaz,

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2023 des

**Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus,
Schwaz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit der Auftragserteilung vom 06. Dezember 2022 wurden wir zum Abschlussprüfer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Schwaz, für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Der Verband, vertreten durch den Obmann, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung unter sinngemäßer Anwendung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei dem geprüften Rechtskörper handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine gesetzliche Prüfung gemäß § 17 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz. Die Verwendung des Begriffes "Rechnungsabschluss" bezieht sich auf den Rechnungsabschluss, der nach den derzeit geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen und teilweise nach kameralistischen Bestimmungen (Beilagen gemäß § 16 (4) Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz) aufgestellt worden ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes beachtet wurden.

Die Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit konkretisiert die anzuwendenden Rechtsvorschriften. Gemäß § 3 und § 4 Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung sind auf den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz die Paragraphen § 190 bis § 216 UGB, § 224 UGB, § 231 sowie § 236 ff. UGB anzuwenden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Mai 2024 bis Juni 2024 überwiegend in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr MMag. Simon Horst Preschern**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Gemeindeverband und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Gemeindeverband und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Obmannes im Anhang des Rechnungsabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere das "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Gemeindeverbandes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, insbesondere dem "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverband-Gesetz", erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des

**Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz,**

bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsrechnung, dem Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen zum 31. Dezember 2023, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage des Verbandes für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Gemeindeverband unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss

Der gesetzliche Vertreter des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeindeverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Gemeindeverband zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Gemeindeverbandes abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Gemeindeverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Gemeindeverbandes von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Klagenfurt am Wörthersee
am 18. Juni 2024

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**



MMag. Simon Horst Preschern
Wirtschaftsprüfer



David Bugelnig, MSc.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023

BILANZ ZUM 31.12.2023

ÄKTIVA	2023	2022	PASSIVA	2023	2022
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			<u>I. Gemeindeverbandskapital</u>		
EDV Software	1.006.433,95	1.545.198,06		56.198.329,54	56.198.329,54
<u>II. Sachanlagen</u>			<u>I. Kapitalrücklagen</u>		
<u>1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert</u>			Sonderrücklage (Opferstock)		
Grundstücke	2.111.893,61	2.111.893,61		17.710,97	15.146,28
Gebäude	46.451.225,77	50.084.564,02	<u>II. Bilanzgewinn/-verlust</u>		
<u>2. Technische Anlagen</u>			Bilanzgewinn/-verlust		
Med. Instrumente und Apparate	57.300,06	260.663,02	davon Gewinn-/Verlustvortrag		
Bildgebende Apparate und Geräte	0,00	16.031,54	(- 6.404.630,43 VJ)		
Nicht med. Geräte und Apparate	164.587,74	244.815,93	<u>B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</u>		
<u>3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>			Inv. Zusch. San. OP's		
Med. Einrichtungen	337.277,09	454.570,26	94.370,00		
Nicht med. Einrichtungen	132.726,95	166.554,49	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II		
EDV Hardware	414.896,17	593.493,69	276.713,51		
Kunstgegenstände	4.780,00	4.780,00	Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz		
Kraftfahrzeuge	89,67	3.797,25	2.779.123,37		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	8.600,00		
<u>4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>			Inv. Zusch. San. Tiefgarage		
Anlagen in Bau	0,00	0,00	855.500,00		
<u>III. Finanzanlagen</u>			Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III		
<u>1. Beteiligungen</u>			Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude		
Beteiligungen	3.286.880,41	3.286.880,41	7.267.863,36		
			Inv. Zusch. Nachnutzung Langzeitpflegestation		
			1.073.720,00		
			<u>C. RÜCKSTELLUNGEN</u>		
			<u>1. Rückstellungen für Abfertigungen</u>		
			Rückstellungen für Abfertigungen		
			4.864.353,00		
			<u>2. Sonstige Rückstellungen</u>		
			Sonstige Rückstellungen		
			9.094.210,39		
			Rückstellungen Schadensfälle		
			952.832,28		
			1.106.000,00		
Übertrag	53.968.091,42	58.773.242,28	Übertrag	61.493.667,88	70.453.957,45

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023	2022	PASSIVA	2023	2022
Übertrag	53.968.091,42	58.773.242,28	Übertrag	61.493.667,88	70.453.957,45
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>			<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>		
<u>I. Vorräte</u>			<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>		
<u>1. noch nicht abrechenbare Leistungen</u>			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	1.110.349,11	<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>		
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	303.165,03	493.395,18
<u>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>			<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.963,47	77.000,00	sonstige Verbindlichkeiten	5.009,76	3.257,10
<u>2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>			Umsatzsteuer Zahllast	1.310.336,61	1.100.484,81
Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	7.467.337,27	9.531.012,64	Hafrücklässe	15.558,46	24.431,49
<u>3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>			Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	43.311,66	568.487,94
Forderungen an Land	168.558,52	1.392.668,15	<u>E. RECHNUNGSABGRENZUNG</u>		
GV sonst. Forderung Rechnungsabgrenzung	450.544,21	0,00	Passive Rechnungsabgrenzung	3.864.921,36	2.086.873,51
<u>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>					
Giro Sparkasse 7500	4.863.819,73	3.831.469,02			
Sparbuch Sparkasse 0010-802858	16.656,14	15.146,28			
SUMME AKTIVA	<u>67.035.970,76</u>	<u>74.730.887,48</u>	SUMME PASSIVA	<u>67.035.970,76</u>	<u>74.730.887,48</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	31.12.2023	31.12.2022
1. Umsatzerlöse	50.127.207,26	44.401.780,40
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-1.110.349,11	1.110.349,11
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.843.917,51	3.704.570,36
a) Übrige		
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-385.830,47	-1.110.349,11
	<u>-385.830,47</u>	<u>-1.110.349,11</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-29.795.625,23	-27.150.563,75
b) Soziale Aufwendungen	-19.018.884,32	-18.380.167,50
	<u>-48.814.509,55</u>	<u>-45.530.731,25</u>
6. Abschreibungen		
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.458.240,34	-5.822.932,56
b) Auflösung Zuschüsse	642.700,00	666.407,53
	<u>-4.815.540,34</u>	<u>-5.156.525,03</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	0,00	0,00
b) Übrige	-10.659.825,79	-3.409.074,71
	<u>-10.659.825,79</u>	<u>-3.409.074,71</u>
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)	-9.814.930,49	-5.989.980,23
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	105.339,05	3.132,22
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	104.111,03	0,00
12. Finanzergebnis (Zwischensumme Z9 bis Z11)	1.228,02	223.132,22
13. Jahresverlust/Jahresgewinn	-9.813.702,47	-5.766.848,01
14. Zuweisung an Kapitalrücklagen	-2.564,69	-1.912,94
15. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem VJ	-12.173.391,38	-6.404.630,43
16. Bilanzverlust	-21.989.658,54	-12.173.391,38

ANHANG

zum Rechnungsabschluss 2023
des

Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Schwaz

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bei dem Rechtsträger handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St.Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Der Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen. Der Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen für das Geschäftsjahr ist nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften des §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) aufgestellt worden. Die restlichen Unterlagen des Rechnungsabschlusses wurden nach landesrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeindeverbandes zu vermitteln, erstellt. Der Rechnungsabschluss basiert auf den **Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung**.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der **Grundsatz der Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der **Fortführung** des Gemeindeverbandes ausgegangen.

Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde **der Grundsatz der Einzelbewertung** angewandt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung.

Die Ersatzanschaffungen von für den Krankenanstalten Betrieb erforderlichen Anlagengütern wurden bis zum 31.12.2019 im Gemeindeverband Schwaz angeschafft, aktiviert und über die Laufzeit des Anlagegutes abgeschrieben. Die dafür angefallenen Anschaffungskosten wurden an die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft verrechnet. In der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft werden diese Ausgaben über die Laufzeit des Anlagegutes verteilt abgeschrieben.

Um einen doppelten Ausweis der Abschreibung zu verhindern, hat man im Gemeindeverband Schwaz als Pendant zu den aktivierten Kosten der Anlagengüter in der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und entsprechend der Abschreibung auf die Laufzeit dieser Anlagegüter aufgelöst.

Ab dem Jahr 2020 hat die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft diese Ersatzanschaffungen selbst vorgenommen, in der Gesellschaft aktiviert und über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurde das Anlagevermögen nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellt.

Weiters wurde in den Vorjahren keine Personalrückstellungen gebildet. Erst mit der Eröffnungsbilanz wurden die Ansprüche der Dienstnehmer gegenüber dem Gemeindeverband als Passivposten berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der **Wertansatz** von immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

SACHANLAGEN

Der **Wertansatz** von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

FINANZANLAGEN

Die ausgewiesenen Beteiligungen werden jeweils mit dem Anschaffungswert bilanziert, wobei die noch nicht realisierten Kursverluste im Sinne des Vorsichtsprinzips über eine eigene Wertberichtigungsposition berücksichtigt werden.

VORRÄTE

Der Bestand der noch nicht abrechenbaren Leistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.110.349,11 verändert und beträgt im Geschäftsjahr 2023 EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.110.349,11).

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.963,47	77.000,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.467.337,27	9.531.012,64	7.467.337,27	9.531.012,64
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	619.102,73	1.392.668,15	0,00	0,00
Summe	8.187.403,47	11.000.680,79	7.467.337,27	9.531.012,64

FORDERUNGEN GEGENÜBER UNTERNEHMEN, MIT DENEN EIN BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS BESTEHT

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTAND UND BANKGUTHABEN

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch die entsprechenden Bargeldaufstellungen bzw. Bankauszüge nachgewiesen.

EIGENKAPITAL

Das Gemeindeverbandskapital steht unverändert mit EUR 56.198.329,54 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

KAPITALRÜCKLAGEN

Die Sonderrücklage (Opferstock) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.564,69 (Vorjahr: EUR 15.146,28) auf EUR 17.710,97 gesteigert.

BILANZGEWINN/-VERLUST

Der Bilanzverlust für das Jahr 2023 beläuft sich auf EUR -21.989.658,54 (Vorjahr: EUR -12.173.391,38).

INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN

Dem Gemeindeverband wurden Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von EUR 934.386,00 (Vorjahr EUR 2.202.128,89) gewährt. Nach Auflösung der Subventionen entsprechend der Abschreibungsdauer des subventionierten Anlagevermögens in Höhe von EUR 642.700,00 (Vorjahr: EUR 666.407,53) verbleiben Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zum 31.12.2023 von EUR 12.355.890,24 (Vorjahr: EUR 12.064.204,24).

RÜCKSTELLUNGEN

Die Berechnung der **Rückstellung für Abfertigungen** für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,74 % (Vorjahr 1,44 %), geplanten Bezugssteigerungen von 3,24 % (Vorjahr 3,76 %) und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalter von 65 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern. Der angewandte Nettozinssatz für die Abfertigungsrückstellung wird aus dem 7-jährigen Durchschnitt mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgeleitet.

Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** für das Wirtschaftsjahr erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen mit demselben Zinssatz und Gehaltssteigerung wie bei den Abfertigungsrückstellungen (vgl. die Ausführungen zu den Rückstellungen für Abfertigungen). Die Lohnnebenkosten werden mit 20,43 % (SV Anteil für ÖGK Versicherte) bzw. 19,09 % für bVA Versicherter sowie den DGB zum FLAF von 3,7%.

Die Höhe der Ansprüche ist gestaffelt nach der Verbandszugehörigkeit:

- nach 25 Dienstjahren: 2 Monatsbezüge
- nach 35 Dienstjahren: 4 Monatsbezüge
- nach 45 Dienstjahren: 1 Monatsbezug

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Sie werden mit ihrem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt.

Im Jahr 2023 wurde aufgrund eines Schadenfalls eine Rückstellung iHv EUR 952.832,28 (Vorjahr: EUR 1.106.000) gebildet.

VERBINDLICHKEITEN

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe	bis 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren
		EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2023	303.165,03	303.165,03	0,00
	2022	493.395,18	493.395,18	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2023	1.374.216,49	1.358.658,03	15.558,46
	2022	1.696.661,34	1.672.229,85	24.431,49
Summe	2023	1.677.381,52	1.661.823,06	15.558,46
Summe	2022	2.190.056,52	2.165.625,03	24.431,49

VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 190.230,15 und beträgt EUR 303.165,03 (Vorjahr: EUR 493.395,18).

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe	bis 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren
		EUR	EUR	EUR
sonstige Verbindlichkeiten	2023	5.009,76	5.009,76	0,00
	2022	3.257,10	3.257,10	0,00
Umsatzsteuerzahllast	2023	1.310.336,61	1.310.336,61	0,00
	2022	1.100.484,81	1.100.484,81	0,00
Hafrücklässe	2023	15.558,46	0,00	15.558,46
	2022	24.431,49	0,00	24.431,49
Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	2023	43.311,66	43.311,66	0,00
	2022	568.487,94	568.487,94	0,00
Summe	2023	1.374.216,49	1.358.658,03	15.558,46
Summe	2022	1.696.661,34	1.672.229,85	24.431,49

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In den passiven Rechnungsabgrenzungen sind Erträge ausgewiesen, die das nächste Jahr betreffen iHv EUR 3.864.921,36 (Vorjahr: EUR 2.086.873,51).

ARBEITNEHMER DES GEMEINDEVERBANDES

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres 2023 beträgt 577 (Vorjahr: 550).

AUFWENDUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSSPRÜFER

Für die Abschlussprüfung sind Aufwendungen in Höhe von EUR 7.500,00 (Vorjahr: EUR 6.500) berücksichtigt.

EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Schwaz, 18. Juni 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Schmid' followed by a plus sign and 'ver'.

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2023

Operative Gebarung		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	51.638.444,00	50.509.717,58	-1.128.726,42
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.419.350,00	1.419.350,20	0,20
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.419.350,00	1.419.350,20	0,20
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	4.200,00	105.339,05	101.139,05
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	53.061.994,00	52.034.406,83	-1.027.587,17
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	49.896.500,00	47.385.720,31	-2.510.779,69
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.343.644,00	5.467.974,17	4.124.330,17
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	122.500,00	5.467.974,17	5.345.474,17
2	Auszahlungen für Instandhaltung	1.221.144,00	0,00	-1.221.144,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.940.250,00	166.527,24	-5.773.722,76
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	1.000,00	0,00	-1.000,00
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	57.181.394,00	53.020.221,72	-4.161.172,28
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-4.119.400,00	-985.814,89	3.133.585,11

Investive Gebarung		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.754.579,00	8.073.171,17	3.318.592,17
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.406.990,00	1.406.990,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.347.589,00	6.666.181,17	3.318.592,17
SU	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	4.754.579,00	8.073.171,17	3.318.592,17
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.559.856,00	1.238.023,13	-321.832,87
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.559.856,00	1.238.023,13	-321.832,87
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	5.052.750,00	5.025.324,38	-27.425,62
SU	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	6.612.606,00	6.263.347,51	-349.258,49
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-1.858.027,00	-1.809.823,66	3.667.853,66

Finanzierungstätigkeit		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00

Voranschlagsunwirksame Gebarung		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		0,00	0,00
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	209.851,80	209.851,80
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	209.851,80	209.851,80
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		0,00	0,00
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	209.851,80	209.851,80

SA5	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)	-5.977.427,00	1.033.860,57	7.011.287,57
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022 (t-1))	0,00	3.846.615,30	3.846.615,30
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2023(t))	0,00	4.880.475,87	4.880.475,87
	davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2023 (t))	0,00	16.656,14	16.656,14

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2023

		VS 2023	RA 2023	-Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46600	Bestandszins	14.000,00	28.435,67	14.435,67	Umstellung Verrechnung Bestandszins von VJ auf lfd. Jahr daher für 2022 und 2023 verrechnet
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	213.000,00	201.802,66	-11.197,34	Nutzungsentgelt entspricht der Afa aufgrund geringerer Abschreibung entsprechend geringeres Nutzungsentgelt
46222	Personalausgabenersatz	49.896.500,00	48.100.614,93	-1.795.885,07	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
	Periodenfremde Erträge	0,00	-41.121,36	-41.121,36	Nachtrag vom RA 2021 - Verkauf Mobilar Langzeitpflege
47900	Instandhaltungserlöse Verwaltung G1	1.916.000,00	1.496.179,58	-419.820,42	Umbaukosten geringer als budgetiert
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen					
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	-694.856,00	-1.110.349,11	-415.493,11	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude- 2023 an GmbH weiterverrechnet
3. Sonstige betriebliche Erträge					
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	1.406.990,00	1.758.929,39	351.939,39	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	443.093,00	637.128,50	194.035,50	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	1.802.587,00	1.989.311,35	186.724,35	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48976	Betriebszuschuss	0,00	35.696,36	35.696,36	Aufteilung Betriebszuschuss für Abgang Gemeindeverband
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	1.221.144,00	385.830,47	-835.313,53	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude- 2023 an GmbH weiterverrechnet
6. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	30.743.500,00	29.622.709,05	-1.120.790,95	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	154.500,00	107.988,86	-46.511,14	weniger Pooldienste als veranschlagt
61409	Kursgebühren	130.000,00	192.247,29	62.247,29	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61410	Reisegebühren	34.400,00	54.599,99	20.199,99	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61621	Mehrleistungsvergütungen	8.906.600,00	8.630.619,79	-275.980,21	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	292.600,00	260.537,29	-32.062,71	eine Jubiläumsauszahlung musste nicht durchgeführt werden
62201	Honorare Krankenpflegeschule	112.300,00	70.258,53	-42.041,47	vermehrt Unterricht durch fixangestelltes Personal
61821	DGB zur soz. Sicherheit	7.180.100,00	6.826.679,04	-353.420,96	siehe Konto 61421
67000	Sozialaufwand Klimaticket	0,00	22.141,81	22.141,81	Bei Erstellung des Voranschlages war die Einführung des Klimatickets noch nicht bekannt
67010	Freiwillige Sozialleistungen	7.600,00	29.556,00	21.956,00	Umandum
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	290.000,00	205.828,53	-84.171,47	Schüler des Bachelorlehrganges werden über die fhg bezahlt
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	473.700,00	507.225,58	33.525,58	5 zusätzliche ehemalige Mitarbeiter erhalten Pensionszuschuss
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	82.200,00	0,00	-82.200,00	Rückstellung für Zeitguthaben gebildet
7. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	5.300.000,00	5.458.098,80	158.098,80	Schätzung im VS - Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	642.700,00	642.700,00	Abschreibung der Investitionszuschüsse

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

71000	Finanzamt Säuminszuschlag	0,00	71.287,47	71.287,47	Säumniszuschlag zu UST Nachzahlung 2016 - 2020
71200	nicht abzugsfähige Vorsteuern	0,00	5.448.496,68	5.448.496,68	Nachzahlung UST 2016 - 2020
79804	Anp. Rückstellung Schadensfall	0,00	-118.850,35	-118.850,35	Dotierung Rückstellung für Patientenschadensfall
79991	Zuweisung Subventionen Bau - GmbH	5.052.750,00	5.191.851,62	139.101,62	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	5.940.250,00	0,00	-5.940.250,00	kein Betriebsabgang

Liquiditätsrechnung RA 2023

		VS 2023	RA 2023	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV und Bilanz
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.754.579,00	8.073.171,17	3.318.592,17	Zuschüsse 2023 Bau GmbH und Auflösung der Abgrenzungen Bau
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.559.856,00	1.238.023,13	321.832,87	geringere Ausgaben als budgetiert
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfer	5.052.750,00	5.025.324,38	27.425,62	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0,00	209.851,80	209.851,80	Zahllast Finanzamt nicht budgetiert

Andere Beilagen zum 31. Dezember 2023

8

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023	2022	PASSIVA	2023	2022
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			<u>I. Gemeindeverbandskapital</u>		
659 EDV Software	1.006.433,95	1.545.198,06		56.198.329,54	56.198.329,54
<u>II. Sachanlagen</u>			<u>I. Kapitalrücklagen</u>		
<u>1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert</u>			<u>92912</u> Sonderrücklage (Opferstock)		
666 Grundstücke	2.111.893,61	2.111.893,61		17.710,97	15.146,28
661 Gebäude	46.451.225,77	50.084.564,02	<u>II. Bilanzgewinn/-verlust</u>		
<u>2. Technische Anlagen</u>			<u>93900</u> Bilanzgewinn/-verlust		
653 Med. Instrumente und Apparate	57.300,06	260.663,02	davon Gewinn-/Verlustvortrag		
654 Bildgebende Apparate und Geräte	0,00	16.031,54	(- 6.404.630,43 VJ)		
656 Nicht med. Geräte und Apparate	164.587,74	244.815,93	B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
<u>3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>			<u>92950</u> Inv. Zusch. San. OP's		
655 Med. Einrichtungen	337.277,09	454.570,26		94.370,00	104.870,00
657 Nicht med. Einrichtungen	132.726,95	166.554,49		276.713,51	307.513,51
658 EDV Hardware	414.896,17	593.493,69		2.779.123,37	2.128.437,37
660 Kunstgegenstände	4.780,00	4.780,00		8.600,00	9.000,00
665 Kraftfahrzeuge	89,67	3.797,25		855.500,00	950.600,00
662 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00		7.267.863,36	7.613.263,36
<u>4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>				1.073.720,00	950.520,00
Anlagen in Bau	0,00	0,00	<u>C. RÜCKSTELLUNGEN</u>		
<u>III. Finanzanlagen</u>			<u>1. Rückstellungen für Abfertigungen</u>		
<u>1. Beteiligungen</u>			<u>30000</u> Rückstellungen für Abfertigungen		
9500 Beteiligungen	3.286.880,41	3.286.880,41		4.864.353,00	4.858.396,00
			<u>2. Sonstige Rückstellungen</u>		
			<u>31000</u> Sonstige Rückstellungen		
			<i>Jubiläum 5.952.228,00</i>		
			<i>Urlaub 1.956.326,99</i>		
			<i>Wirtschaftsprüfer 7.500,00</i>		
			<i>Zeitguthaben 1.178.155,40</i>		
			<u>31100</u> Rückstellungen Schadensfälle		
				952.832,28	1.106.000,00
Übertrag			Übertrag		
	53.968.091,42	58.773.242,28		61.493.667,88	70.453.957,45

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023	2022	PASSIVA	2023	2022
Übertrag	53.968.091,42	58.773.242,28	Übertrag	61.493.667,88	70.453.957,45
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>			<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>		
<u>I. Vorräte</u>			<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>		
<u>1. noch nicht abrechenbare Leistungen</u>			33344 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
14221 noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	1.110.349,11		0,00	0,00
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>		
<u>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>			33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
23100 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.963,47	77.000,00		303.165,03	493.395,18
<u>2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>			<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>		
23103 Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	7.467.337,27	9.531.012,64	33040 sonstige Verbindlichkeiten	5.009,76	3.257,10
<u>3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>			35500 Umsatzsteuer Zahllast	1.310.336,61	1.100.484,81
22000 Forderungen an Land	168.558,52	1.392.668,15	36510 Haftrücklässe	15.558,46	24.431,49
23102 GV sonst. Forderung Rechnungsabgrenzung	450.544,21	0,00	39000 Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	43.311,66	568.487,94
<u>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>			<u>E. RECHNUNGSABGRENZUNG</u>		
21702 Giro Sparkasse 7500	4.863.819,73	3.831.469,02	38999 Passive Rechnungsabgrenzung	3.864.921,36	2.086.873,51
21822 Sparbuch Sparkasse 0010-802858	16.656,14	15.146,28			
SUMME AKTIVA	<u>67.035.970,76</u>	<u>74.730.887,48</u>	SUMME PASSIVA	<u>67.035.970,76</u>	<u>74.730.887,48</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	RA 2023	RA 2022	
1. Umsatzerlöse			
	Kostenersätze sonstige	530.407,93	593.362,25
	Miet- und Pächterlöse		
46600	Tiefgaragenerlöse	120.000,00	122.707,71
46600	Bestandszins	28.435,67	12.851,14
46600	Bestandszins MZG	166.527,24	105.640,08
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	201.802,66	338.772,07
46260	Refundierung Gemeindeabgaben	13.642,36	13.391,25
46222	Personalausgabenersatz	48.100.614,93	43.808.413,83
	Sonstige verschiedene Einnahmen	1.496.184,40	4,32
47900	Instandhaltungserlöse Verwaltung G1	1.496.179,58	0,00
47900	Jagdpacht Stans und Jagdgenossenschaft Schwaz	4,82	4,32
		<u>50.127.207,26</u>	<u>44.401.780,40</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen			
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	-1.110.349,11	1.110.349,11
		<u>-1.110.349,11</u>	<u>1.110.349,11</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge			
47900	Spenden (Opferstock)	2.301,71	1.909,72
43950	Förderung Zuschüsse (Denkmalförderung)	1.200,00	0,00
48120	Umlage der Gemeinden (operativ)	1.419.350,20	1.269.650,00
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	1.758.929,39	607.067,95
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	637.128,50	433.274,54
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	1.989.311,35	1.392.668,15
48976	Betriebszuschuss	35.696,36	0,00
		<u>5.843.917,51</u>	<u>3.704.570,36</u>
4. Betriebsleistung			
		<u>54.860.775,66</u>	<u>49.216.699,87</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
	Materialaufwand		
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	385.830,47	1.110.349,11
		<u>385.830,47</u>	<u>1.110.349,11</u>
6. Personalaufwand			
61411	Geldbezüge Beamte	64.927,32	53.201,54
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	29.622.709,05	27.074.371,82
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	107.988,86	22.990,39
61409	Kursgebühren	192.247,29	112.464,28
61410	Reisegebühren	54.599,99	42.761,69
61621	Mehrleistungsvergütungen	8.630.619,79	7.912.719,78
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	260.537,29	157.604,20
62201	Honorare Krankenpflegeschule	70.258,53	0,00
61830	Beihilfen nach FLAG	1.309.452,26	101.342,63
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.826.679,04	1.232.188,29
67000	Sozialaufwand Klimaticket	22.141,81	6.236.117,04
67010	Freiwillige Sozialleistungen	29.556,00	0,00
67100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	0,00	0,00
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	205.828,53	230.717,36
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	195.843,59	184.920,54
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	507.225,58	447.014,27
		<u>48.100.614,93</u>	<u>43.808.413,83</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	RA 2023	RA 2022
<i>79803</i> Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum, Abfertigung, Zeitguthaben)	713.894,62	1.722.317,42
	<hr/> 713.894,62	<hr/> 1.722.317,42
7. Abschreibungen		
<i>70000</i> Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	5.458.098,80	5.822.253,34
<i>70001</i> Auflösung Investitionszuschüsse	-642.700,00	-666.407,53
<i>70810</i> Buchwert verschrottete Anlagen	141,54	679,22
	<hr/> 4.815.540,34	<hr/> 5.156.525,03
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Öffentliche Abgaben	5.533.458,06	13.422,80
<i>71000</i> <i>Stadtgemeinde Schwaz</i>	<i>13.642,36</i>	<i>13.391,25</i>
<i>71000</i> <i>Gemeinde Stans - Waldumlage</i>	<i>31,55</i>	<i>31,55</i>
<i>71000</i> <i>Finanzamt Säuminszuschlag</i>	<i>71.287,47</i>	<i>0,00</i>
<i>71200</i> <i>nicht abzugsfähige Vorsteuern</i>	<i>5.448.496,68</i>	<i>0,00</i>
Bezüge der Organe	30.166,66	26.934,06
<i>79600</i> <i>Sitzungsgelder</i>	<i>4.756,50</i>	<i>3.257,10</i>
<i>62940</i> <i>Aufwandsentschädigung Obmann</i>	<i>25.410,16</i>	<i>23.676,96</i>
Repräsentationsausgaben	4.521,18	7.381,49
<i>79600</i> <i>Skitag, Geschenke, Gauda...</i>	<i>4.521,18</i>	<i>7.381,49</i>
Geldverkehrsspesen	4.710,64	20.831,31
<i>77600</i> <i>Giro GmbH 4200</i>	<i>4.398,38</i>	<i>4.042,25</i>
<i>77600</i> <i>Giro GV 7500</i>	<i>177,60</i>	<i>281,56</i>
<i>77600</i> <i>div. Spesen u.a. Jahresabschlussbestätigungen</i>	<i>134,70</i>	<i>16.507,49</i>
<i>77600</i> <i>Lieferanten/sonst.</i>	<i>-0,04</i>	<i>0,01</i>
Schadensfälle, Forderungsverluste	0,00	0,00
<i>78000</i> <i>Verdienstentgang Clemens Huber</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>78000</i> <i>Land Tirol Unterhalt Clemens Huber</i>	<i>6.924,00</i>	<i>6.924,00</i>
<i>78000</i> <i>Abrechnung Huber Georg (Betreuung, Rep., Fahrkosten)</i>	<i>10.450,44</i>	<i>12.006,60</i>
<i>78000</i> <i>Freizeitbegleitung Clemens Huber (SLI, Johanniter)</i>	<i>7.787,08</i>	<i>16.450,80</i>
<i>78000</i> <i>Kostenersatz TGKK</i>	<i>1.500,00</i>	<i>1.500,00</i>
<i>78000</i> <i>Div. Anschaffungen Clemens Huber (Medikamente, Therapien)</i>	<i>370,60</i>	<i>1.741,65</i>
<i>78000</i> <i>Div. Reparaturkosten (z.B. Rolli)</i>	<i>7.285,25</i>	<i>2.074,81</i>
<i>78000</i> <i>Verbrauch Rückstellung</i>	<i>-34.317,37</i>	<i>-40.697,86</i>
Sonstige Ausgaben	4.767,98	11.497,88
<i>79600</i> <i>Fahrkosten BGM F. Hauser</i>	<i>4.142,71</i>	<i>3.927,25</i>
<i>79600</i> <i>Konsumation Verbandsversammlung (Keine Vorschläge)</i>	<i>625,27</i>	<i>3.570,63</i>
<i>79600</i> <i>Tirol Kliniken - Erstellung Anlageverzeichnis RA 2020 + 2021</i>	<i>0,00</i>	<i>4.000,00</i>
<i>77100</i> <i>Wirtschaftsprüfung</i>	<i>9.200,00</i>	<i>8.000,00</i>
<i>79804</i> <i>Anp. Rückstellung Schadensfall</i>	<i>-118.850,35</i>	<i>107.697,86</i>
<i>79991</i> <i>Zuweisung Subventionen Bau - GmbH</i>	<i>5.191.851,62</i>	<i>3.213.309,31</i>
<i>79641</i> <i>Beitrag an BetriebsGmbH</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<hr/> 10.659.825,79	<hr/> 3.409.074,71
9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)		
	<hr/> -9.814.930,49	<hr/> -5.989.980,23
10. Erträge aus Beteiligungen		
<i>47509</i> Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00
	<hr/> 0,00	<hr/> 220.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	RA 2023	RA 2022
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinsen aus Bankguthaben	105.076,07	3.129,00
47500 Giro GmbH 4200	57.931,94	2.109,14
47500 Giro GV 7500	47.144,13	1.019,86
47500 Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)	262,98	3,22
47500 Annuitätenzuschuss	0,00	0,00
	<u>105.339,05</u>	<u>3.132,22</u>
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen f. Betriebsmittelkredit	0,00	0,00
77700 Giro GmbH 4200	0,00	0,00
77700 Giro GV 7500	0,00	0,00
77700 Aussetzungszinsen Finanzamt	104.111,03	0,00
Zinsen aus Darlehen	0,00	0,00
77700 Darlehen San. Endoskopie u. Mehrzweckgebäude	0,00	0,00
	<u>104.111,03</u>	<u>0,00</u>
13. Finanzergebnis (Zwischensumme Z11 bis Z12)	<u>1.228,02</u>	<u>223.132,22</u>
14. Jahresüberschuss/Jahresabgang	<u>-9.813.702,47</u>	<u>-5.766.848,01</u>
15. Zuweisung an Kapitalrücklagen		
79844 Zuführung Sonderrücklage	2.564,69	1.912,94
79845 Zuführung investive Gebarung	0,00	0,00
16. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem VJ	<u>-12.173.391,38</u>	<u>-6.404.630,43</u>
17. Bilanzverlust	<u>-21.989.658,54</u>	<u>-12.173.391,38</u>

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	934 031,00	766 486,00	-167 545,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	6,00	0,00	-6,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	934 037,00	766 486,00	-167 551,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	934 037,00	766 486,00	-167 551,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	338 712,00	231 960,32	-106 751,68
Summe Auszahlungen	338 712,00	231 960,32	-106 751,68
Rechnungsergebnis Vorjahr	595 325,00	634 214,45	38 889,45
Summe Auszahlungen gesamt	934 037,00	866 174,77	-67 862,23
Jahresergebnis	0,00	-99 688,77	-99 688,77

Maßn.z. Verb.d. Energieeffizienz	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2018 - Vorhabensende 2024	GVA 27.11.17/01.08.18/19.11.19	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Energieförderung	1 558 056,00	1 558 056,00	1 390 511,00	1 558 056,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätsrückführung	0,00	1 000 000,00	1 000 000,00	1 000 000,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	4 036 358,00	4 036 358,00	4 036 358,00	4 036 358,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5 081 580,00	2 292 643,37	2 292 643,37	2 292 643,37
Bedarfszuweisung	2 260 400,00	2 260 400,00	2 260 400,00	2 260 400,00
Investitionszusch. d. TGF	3 229 046,00	3 229 046,00	3 229 046,00	3 229 046,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1 763 146,26	1 763 146,26	1 763 146,26
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und I	0,00	6,00	0,00	6,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		5 784,37	5 784,37	5 784,37
Summe Finanzierung	16 165 440,00			
Summe Einzahlungsvorschreibung		16 145 440,00	15 977 889,00	16 145 440,00
Summe Auszahlungsvorschreibung		16 145 440,00	16 077 577,77	-67 862,23
Ergebnis (E-A)	0,00	-99 688,77	16 213 302,23	

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	112 105,62	112 105,62
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	112 105,62	112 105,62
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	66 420,65	66 420,65
Summe Auszahlungen	0,00	66 420,65	66 420,65
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	66 420,65	66 420,65
Jahresergebnis	0,00	45 684,97	45 684,97

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III Vorhabensbeginn 2020 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung GVA 19.11.2019	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
---	-----------------------------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	312 500	312 500,00	312 500,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	512 500	512 500,00	512 500,00	0,00
Bedarfszuweisung	175 000	175 000,00	175 000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	250 000	250 000,00	250 000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		1 250 000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		1 250 000,00	1 250 000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1 250 000,00	1 204 315,03	-45 684,97
Ergebnis (E-A)		0,00	45 684,97	45 684,97

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Mehrzweckgebäude</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Förderung	0,00	0,00	
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	992 088,36	992 088,36	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	992 088,36	992 088,36	0,00
Auflösung Vorhaben (Nachnutzung Langzeitpflege)	0,00	16,00	229 055,64
Rechnungsergebnis Vorjahr	229 055,64	0,00	229 055,64
Summe Einzahlungen gesamt	1 221 144,00	992 104,36	458 111,28
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	1 221 144,00	740 538,98	-480 605,02
061 noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	1 221 144,00	740 538,98	-480 605,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	285 486,16	285 486,16
Summe Auszahlungen gesamt	1 221 144,00	1 026 025,14	-195 118,86
Jahresergebnis	0,00	-33 920,78	653 230,14

Mehrzweckgebäude	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2020 - Vorhabensende 2024	GVA 19.11.2019	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Energieförderung	2 178,00	2 178,00	0,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	2 972 808,36	2 972 808,36	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	3 059 000	3 059 000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5 016 760	2 036 040,00	0,00
Bedarfszuweisung	1 713 040	1 713 040,00	-40,00
Investitionszusch. d. TGF	2 447 200	2 447 200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag IT-Teil II)		3 331,34	0,00
Auflösung Vorhaben (ÜbertragSan. OP's)		2 402,30	0,00
Auflösung Vorhaben (Nachnutzung Langzeitpflege)			16,00
Summe Finanzierung	12 236 000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		12 236 000,00	-40,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		12 236 000,00	33 896,78
Ergebnis (E-A)	0,00	-33 920,78	-33 936,78

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Nachnutzung Langzeitpflagestation</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	167 878,00	167 900,00	22,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	167 878,00	167 900,00	22,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	167 878,00	167 900,00	22,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf MZG)	0,00	16,00	
Rechnungsergebnis Vorjahr	167 878,00	167 884,00	6,00
Summe Auszahlungen gesamt	167 878,00	167 900,00	6,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	16,00

Nachnutzung Langzeitpflagestation	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2019 - Vorhabensende 2023	GVA 16.05.2019	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	325 000	299 781,00	299 800,00	19,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748 700	450 520,00	450 520,00	0,00
Bedarfszuweisung	182 000	167 878,00	167 900,00	22,00
Investitionszusch. d. TGF	260 000	239 825,00	239 800,00	-25,00
Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0	41 121,36	41 121,36	0,00
Auflösung Bauvorhaben (Übertrag auf MZG)			-16,00	
Summe Finanzierung		1 515 700		
Summe Einzahlungenvorschreibung		1 199 125,36	1 199 125,36	16,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1 199 125,36	1 199 125,36	0,00
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	16,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>San. U. Adaptierung d. Mammographiebereichs im Brustzentrum</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	700 000,00	700 000,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	700 000,00	700 000,00	0,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	700 000,00	273 379,25	-426 620,75
Summe Auszahlungen	700 000,00	273 379,25	-426 620,75
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	
Summe Auszahlungen gesamt	700 000,00	273 379,25	-426 620,75
Jahresergebnis	0,00	426 620,75	426 620,75

<u>San. u. Adapt. d. Mammographiebereichs im Brustzentrum</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
<u>Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024</u>		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	175 000	175 000,00	175 000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	287 000	287 000,00	287 000,00	0,00
Bedarfszuweisung	98 000	98 000,00	98 000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	140 000	140 000,00	140 000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		700 000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		700 000,00	700 000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		700 000,00	273 379,25	-426 620,75
Ergebnis (E-A)		0,00	426 620,75	426 620,75

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	113 529,00	113 529,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	359 250,00	359 300,00	50,00
871 Bedarfszuweisungen	62 280,00	62 300,00	20,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	374 990,00	374 990,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	287 400,00	287 400,00	0,00
Summe Einzahlungen	1 197 449,00	1 197 519,00	70,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	366 852,02	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	1 197 449,00	1 564 371,02	70,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	1 437 000,00	1 000 762,57	-436 237,43
Summe Auszahlungen	1 437 000,00	1 000 762,57	-436 237,43
Rechnungsergebnis Vorjahr	446 920,00	0,00	-446 920,00
Summe Auszahlungen gesamt	1 883 920,00	1 000 762,57	-883 157,43
Jahresergebnis	-686 471,00	563 608,45	883 227,43

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
---	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme	800 000	0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	1 283 000	1 283 000,00	1 283 050,00	50,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	894 486	894 486,00	894 486,00	0,00
Bedarfszuweisung	718 480	718 480,00	718 500,00	20,00
Investitionszusch. d. TGF	1 026 400	1 026 400,00	1 026 400,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	409 634	523 163,00	523 163,00	0,00
Summe Finanzierung	5 132 000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		4 445 529,00	4 445 599,00	70,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		5 132 000,00	3 881 990,55	-1 250 009,45
Ergebnis (E-A)		-686 471,00	563 608,45	1 250 079,45

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	112 500,00	112 500,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	63 000,00	63 000,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	184 500,00	184 500,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	90 000,00	90 000,00	0,00
Summe Einzahlungen	450 000,00	450 000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	347 000,00	236 409,89	-110 590,11
Summe Einzahlungen gesamt	797 000,00	686 409,89	-110 590,11
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	797 000,00	431 840,79	-365 159,21
Summe Auszahlungen	797 000,00	431 840,79	-365 159,21
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	797 000,00	431 840,79	-365 159,21
Jahresergebnis	0,00	254 569,10	254 569,10

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
--	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	225 000	225 000,00	225 000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	369 000	369 000,00	369 000,00	0,00
Bedarfszuweisung	126 000	126 000,00	126 000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	180 000	180 000,00	180 000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		900 000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		900 000,00	900 000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		900 000,00	645 430,90	-254 569,10
Ergebnis (E-A)		0,00	254 569,10	254 569,10

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Erneuerung technischer Infrastruktur u. Sanitär</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	601 000,00	601 000,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	480 800,00	480 800,00
Summe Einzahlungen	0,00	1 081 800,00	1 081 800,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	1 081 800,00	1 081 800,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	0,00	816 274,16	816 274,16
Summe Auszahlungen	0,00	816 274,16	816 274,16
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	816 274,16	816 274,16
Jahresergebnis	0,00	265 525,84	265 525,84

Ern. Techn. Infrastruktur u. Sanitär	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2026		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	3 440 250	0,00	601 000,00	601 000,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5 504 400	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	2 064 150	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	2 752 200	0,00	480 800,00	480 800,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	13 761 000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	1 081 800,00	1 081 800,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	816 274,16	816 274,16
Ergebnis (E-A)		0,00	265 525,84	265 525,84

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Gyn Wochenstation/Gebäudetechnische Sanierung</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	529 687,00	529 700,00	13,00
871 Bedarfszuweisungen	317 813,00	317 800,00	-13,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	847 500,00	847 500,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	423 750,00	423 800,00	50,00
Summe Einzahlungen	<u>2 118 750,00</u>	<u>2 118 800,00</u>	<u>50,00</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	2 118 750,00	2 118 800,00	50,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	<u>2 118 750,00</u>	<u>699 438,72</u>	<u>-1 419 311,28</u>
Summe Auszahlungen	<u>2 118 750,00</u>	<u>699 438,72</u>	<u>-1 419 311,28</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	2 118 750,00	699 438,72	-1 419 311,28
Jahresergebnis	0,00	1 419 361,28	1 419 361,28

<u>Gyn Wochenstation/Gebäudetechnische Sanierung</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2024		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	529 687	529 687,00	529 700,00	13,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	847 500	847 500,00	847 500,00	0,00
Bedarfszuweisung	317 813	317 813,00	317 800,00	-13,00
Investitionszusch. d. TGF	423 750	423 750,00	423 800,00	50,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		<u>2 118 750</u>		
Summe Einzahlungenvorschreibung		2 118 750,00	2 118 800,00	50,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		<u>2 118 750,00</u>	<u>699 438,72</u>	<u>-1 419 311,28</u>
Ergebnis (E-A)		0,00	1 419 361,28	1 419 361,28

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Begleitmaßnahmen Neubau Bildungszentrum</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	125 000,00	125 000,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	100 000,00	100 000,00
Summe Einzahlungen	0,00	225 000,00	225 000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	225 000,00	225 000,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	0,00	307 449,31	307 449,31
Summe Auszahlungen	0,00	307 449,31	307 449,31
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	307 449,31	307 449,31
Jahresergebnis	0,00	-82 449,31	-82 449,31

<u>Begleitmaßnahmen Neubau Bildungszentrum</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2024		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	175 000	0,00	125 000,00	125 000,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	280 000	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	105 000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	140 000	0,00	100 000,00	100 000,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	700 000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	225 000,00	225 000,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	307 449,31	307 449,31
Ergebnis (E-A)		0,00	-82 449,31	-82 449,31

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung

<u>Gesamte Bauvorhaben</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	934 031,00	766 486,00	-167 545,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. A.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	1 105 623,36	1 105 617,36	-6,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	1 001 437,00	1 727 500,00	726 063,00
871 Bedarfszuweisungen	610 971,00	611 000,00	29,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1 406 990,00	1 406 990,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	<u>801 150,00</u>	<u>1 382 000,00</u>	<u>580 850,00</u>
Summe Einzahlungen	5 860 202,36	6 999 593,36	1 139 391,00
Auflösung Vorhaben (Nachnutzung Langzeitpflege)	0,00	16,00	16,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	<u>1 276 055,64</u>	<u>1 415 367,53</u>	<u>139 311,89</u>
Summe Einzahlungen gesamt	7 136 258,00	8 414 976,89	1 278 718,89
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	1 559 856,00	1 038 919,95	-587 356,70
noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	0,00	-1 334 769,07
775 Transferzahlung an die GmbH	<u>5 052 750,00</u>	<u>3 529 144,80</u>	<u>-1 228 017,39</u>
Summe Auszahlungen	6 612 606,00	4 568 064,75	-3 150 143,16
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf MZG)	0,00	16,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	<u>1 210 123,00</u>	<u>1 087 584,61</u>	<u>-122 538,39</u>
Summe Auszahlungen gesamt	7 822 729,00	5 655 665,36	-3 272 681,55
Jahresergebnis	-686 471,00	2 759 311,53	4 551 400,44

Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2023

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 01.01.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutz- rechte und ähnl. Rechte	4 416 423,09	18 372,95	0,00	0,00	4 434 796,04	2 871 225,03	557 137,06	0,00	0,00	3 428 362,09	1 006 433,95	1 545 198,06
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	116 414 469,34	586 668,83	0,00	0,00	117 001 138,17	64 218 011,71	4 220 007,08	0,00	0,00	68 438 018,79	48 563 119,38	52 196 457,63
2. technische Anlagen und Maschinen	9 959 228,90	5 673,90	0,00	244 534,61	9 720 368,19	9 437 718,41	305 155,05	0,00	244 393,07	9 498 480,39	221 887,80	521 510,49
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 252 923,10	42 373,80	0,00	3 154,61	4 292 142,29	3 029 727,41	375 799,61	0,00	3 154,61	3 402 372,41	889 769,88	1 223 195,69
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	130 626 621,34	634 716,53	0,00	247 689,22	131 013 648,65	76 685 457,53	4 900 961,74	0,00	247 547,68	81 338 871,59	49 674 777,06	53 941 163,81
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
2. Beteiligungen	3 286 880,41	0,00	0,00	0,00	3 286 880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3 286 880,41	3 286 880,41
3. Wertpapiere												
Summe Finanzanlagen	3 286 880,41	0,00	0,00	0,00	3 286 880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3 286 880,41	3 286 880,41
S U M M E	138 329 924,84	653 089,48	0,00	247 689,22	138 735 325,10	79 556 682,56	5 458 098,80	0,00	247 547,68	84 767 233,68	53 968 091,42	58 773 242,28

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2023	VA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	1.634.069,86	1.910.000,00	1.740.000,00	1.740.000,00	1.740.000,00	1.740.000,00
Rückstellungen	14.911.395,67	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00
Summe Verbindlichkeiten	16.545.465,53	1.910.000,00	11.740.000,00	11.740.000,00	11.740.000,00	11.740.000,00

Personal	RA 2023	VA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	585,78	604,55	607	609	611	613

Nachweis der liquiden Mittel

	Stand 01.01.2023	Einzahlungen	Auszahlung	Stand 31.12.2023
1. Girokonto - IBAN AT69 2051 0000 0000 7500	3.831.469,02	10.965.784,30	-9.933.433,59	4.863.819,73
1. Sparkonto - IBAN AT24 2051 0000 1080 2858	15.146,28	1.509,86	0,00	16.656,14
Summe	3.846.615,30	10.967.294,16	-9.933.433,59	4.880.475,87

Rücklagennachweis

Investitionsrücklage

Sparkasse Schwaz

Sparbuch - Konto: 00010-802858

Verwendungszweck: Aufwendungen Spitalkirche

Jahr	Stand 1.1.	Zuführung	Spesen	Entnahme	Stand 31.12.
2015	0,00	2.835,38	0,00	0,00	2.835,38
2016	2.835,38	1.418,02	0,00	0,00	4.253,40
2017	2.835,38	1.179,30	0,00	0,00	4.014,68
2018	5.432,70	2.092,80	0,00	0,00	7.525,50
2019	7.525,50	2.008,76	0,00	0,00	9.534,26
2020	9.534,26	1.661,36	0,00	0,00	11.195,62
2021	11.195,62	2.037,72	0,00	0,00	13.233,34
2022	13.233,34	1.912,94	0,00	0,00	15.146,28
2023	15.146,28	1.509,86	0,00	0,00	16.656,14

BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2023

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	IX	VIII			VII	VI	V	IV	I-III	Vertragsbedienstete		GmbH	Voranschlag Summe	RA 2023 Summe
			H	O	I						II				
											579,32		8,44	587,76	571,41
Medizinisches Personal															
Dienste der Ärzte	A/a										448,96		7,44	456,4	443,24
Psychologen	A/a										102,33		7,44	109,77	106,3
Dienst der Apotheker	A/a										2,58			2,58	2,64
Geh.medizinisch-technischer Dienst	B/b										40			40	38,9
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b														
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b										1,6			1,6	1,76
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c														
Fürsorgefachdienst	C/c														
Erzieherfachdienst	C/c														
Hebammenfachdienst	C/c										10			10	6,19
Krankenpflegefachdienst	C/c										242,5			242,5	232,91
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c										1,45			1,45	1,13
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d														
Zahn technischer Dienst															
Sanitätshilfsdienst											48,5			48,5	53,41
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal															
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a										129,36		1	130,36	127,17
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a										5,25		1	6,25	4,59
Höherer technischer Dienst	A/a										2			2	2
Allgemeiner höherer Dienst	A/a														
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b										3,55			3,55	3,63
Geh. technischer Dienst	C/c										10,52			10,52	10,16
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c										33,94			33,94	33,17
Technischer Fachdienst	D/d														
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d										26,1			26,1	26,16
Mittlerer technischer Dienst	E/e														
Allgemeiner Hilfsdienst											44			44	43,81
Lehrling kaufmännisch											4			4	3,65
Bed. in handwerkli. Verwendung															
Lehrling gewerblich	P1/p1										1			1	1
	P2/p2										1			1	1
	P3/p3														
	P4/p4														
	P5/p5 HP														

Umsatzsteuerberechnung 2023

Gesamterlöse lt. GuV:		
01 Umsatzerlöse		50.127.207,26
02 Veränderung des Bestands noch nicht abrechenbare Leistungen		-1.110.349,11
03 Sonst. betr. Erträge		5.843.917,51
10 Erträge aus Beteiligungen		0,00
11 Zins- u. ähnl. Erträge		105.339,05
		<u>54.966.114,71</u>

davon:	Bemessungsgrundlage	Steuer
unecht befreit (keine Kürzung)	0,00	0,00
unecht befreit (Kürzung)	0,00	0,00
nicht steuerbare Einnahmen	5.064.678,40	0,00

Lieferungen, sonstige Leistungen

Umsätze 10%	49.572.831,04	4.957.283,10
Umsätze 20%	328.605,27	65.721,05
Umsätze gem. §19 Abs.1d	0,00	0,00
<u>Innergemeinschaftl. Erwerbe</u>		
Umsätze 10%	0,00	0,00
Umsätze 20%	525,80	105,16
	54.966.640,51	5.023.109,32

Vorsteuer	319.624,19	
Vorsteuer gem. §19 Abs. 1d	0,00	
Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
Vorsteuer a. innergem. Erwerben	105,16	319.729,35

Restschuld		4.703.379,97
entrichtete Vorauszahlungen bzw. durchgeführte Gutschriften		<u>4.703.379,96</u>

Gutschrift/Zahllast		<u>0,01</u>
---------------------	--	-------------

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissensklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufusüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Organe des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

(lt. Beschluss 89. Gemeindeverbandsversammlung v. 05.05.2022)

Obmann	BGM Franz Hauser, Schwendau
Obmann Stellvertreter	BGM Michael Huber, Stans
Vorstand	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Victoria Weber, MSc., Schwaz BGM Stefan Schiestl, BSc., Wiesing
Ausschussmitglieder	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Michael Huber, Stans BGM Victoria Weber, MSc., Schwaz BGM Ing. Stefan Schiestl, BSc. BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Helmut Margreiter, Steinberg a.R. BGM Ing. Josef Bucher, Uderns BGM Hansjörg Jäger, Ried i.Z.
Überprüfungsausschuss	BGM Karl Josef Schubert, Vomp (Obmann) BGM Klaus Gasteiger, Kaltenbach BGM Ing. Karl Eberharter, Strass i.Z.

Organe der Anstaltsleitung

Anstaltsleitung	Verwaltungsdirektor/Geschäftsführer MMag. Andreas Hoppichler Ärztl. Direktor Dr. Peter H. Heiningner Pflegedienstleitung Franz Gruber, MSc.
-----------------	---

Angaben zum Krankenhaus

Systemisierte Betten: (lt. Bescheid v. 27.03.2014 Vf-D-355-040/20)

	system. Betten	Allgemeine Gebührenklasse	Sonderklasse
Innere Medizin	61	44	17
Department Akutgeriatrie und Rehabilitation	24	18	6
Palliativ (integriert in die Abteilung Innere Medizin)	5	4	1
Orthopädie und Traumatologie (lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)	58	43	15
Chirurgie	64	48	16
Gynäkologie und Geburtshilfe	19	14	5
HNO - Wochenklinik seit 01.12.2019 (lt. Bescheid v. 20.02.20 GESKA-A1-BKH-SZ-HNO/3-2019)	13	10	3
Interdisziplinäre Intensivstation (inkl. IMCU)	8	8	0
G e s a m t	252	189	63

Institute und Einrichtungen:

Anästhesiologie und Intensivmedizin
Röntgendiagnostik
Physikalische Therapie
Ergotherapie
Logopädie
Labordiagnostik mit Depot für Blutprodukte
Arzneimittelvorrat
Obduktionseinrichtung
Konservative Tagesklinik
(lt. Bescheid v. 16.11.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-SONST/1-2016)

Ambulanzen:

Innere Medizin (24 h in Betrieb)
Orthopädie und Traumatologie (24 h in Betrieb)
(lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)
Chirurgie
Gynäkologie
Anästhesiologie

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023	2022	PASSIVA	2023	2022
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			<u>I. Gemeindeverbandskapital</u>		
659 EDV Software	1.006.433,95	1.545.198,06		56.198.329,54	56.198.329,54
<u>II. Sachanlagen</u>			<u>I. Kapitalrücklagen</u>		
<u>1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert</u>			92912 Sonderrücklage (Opferstock)		
666 Grundstücke	2.111.893,61	2.111.893,61		17.710,97	15.146,28
661 Gebäude	46.451.225,77	50.084.564,02	<u>II. Bilanzgewinn/-verlust</u>		
<u>2. Technische Anlagen</u>			93900 Bilanzgewinn/-verlust		
653 Med. Instrumente und Apparate	57.300,06	260.663,02	davon Gewinn-/Verlustvortrag		
654 Bildgebende Apparate und Geräte	0,00	16.031,54	(- 6.404.630,43 VJ)		
656 Nicht med. Geräte und Apparate	164.587,74	244.815,93	<u>B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</u>		
<u>3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>			92950 Inv. Zusch. San. OP's		
655 Med. Einrichtungen	337.277,09	454.570,26	92952	276.713,51	307.513,51
657 Nicht med. Einrichtungen	132.726,95	166.554,49	92954	2.779.123,37	2.128.437,37
658 EDV Hardware	414.896,17	593.493,69	92956	8.600,00	9.000,00
660 Kunstgegenstände	4.780,00	4.780,00	92958	855.500,00	950.600,00
665 Kraftfahrzeuge	89,67	3.797,25	92960	7.267.863,36	7.613.263,36
662 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	92962	1.073.720,00	950.520,00
<u>4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>			<u>C. RÜCKSTELLUNGEN</u>		
Anlagen in Bau	0,00	0,00	<u>1. Rückstellungen für Abfertigungen</u>		
<u>III. Finanzanlagen</u>			30000 Rückstellungen für Abfertigungen		
<u>1. Beteiligungen</u>			31000 Sonstige Rückstellungen		
9500 Beteiligungen	3.286.880,41	3.286.880,41	Jubiläum 5.952.228,00		
			Urlaub 1.956.326,99		
			Wirtschaftsprüfer 7.500,00		
			Zeitguthaben 1.178.155,40		
			31100 Rückstellungen Schadensfälle		
				952.832,28	1.106.000,00
Übertrag	53.968.091,42	58.773.242,28	Übertrag	61.493.667,88	70.453.957,45

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023	2022	PASSIVA	2023	2022
Übertrag	53.968.091,42	58.773.242,28	Übertrag	61.493.667,88	70.453.957,45
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>			<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>		
<u>I. Vorräte</u>			<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>		
<u>1. noch nicht abrechenbare Leistungen</u>			33344 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
14221 noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	1.110.349,11	<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>		
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	303.165,03	493.395,18
<u>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>			<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>		
23100 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.963,47	77.000,00	33040 sonstige Verbindlichkeiten	5.009,76	3.257,10
<u>2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>			35500 Umsatzsteuer Zahllast	1.310.336,61	1.100.484,81
23103 Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	7.467.337,27	9.531.012,64	36510 Haftrücklässe	15.558,46	24.431,49
<u>3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>			39000 Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	43.311,66	568.487,94
22000 Forderungen an Land	168.558,52	1.392.668,15	<u>E. RECHNUNGSABGRENZUNG</u>		
23102 GV sonst. Forderung Rechnungsabgrenzung	450.544,21	0,00	38999 Passive Rechnungsabgrenzung	3.864.921,36	2.086.873,51
<u>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>					
21702 Giro Sparkasse 7500	4.863.819,73	3.831.469,02			
21822 Sparbuch Sparkasse 0010-802858	16.656,14	15.146,28			
SUMME AKTIVA	<u>67.035.970,76</u>	<u>74.730.887,48</u>	SUMME PASSIVA	<u>67.035.970,76</u>	<u>74.730.887,48</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	VS 2023	RA 2023	Differenz	
1. Umsatzerlöse				
	Kostensätze sonstige	519.300,00	530.407,93	11.107,93
	Miet- und Pächterlöse			
46600	Tiefgaragenerlöse	120.000,00	120.000,00	0,00
46600	Bestandszins	14.000,00	28.435,67	14.435,67
46600	Bestandszins MZG	158.500,00	166.527,24	8.027,24
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	213.000,00	201.802,66	-11.197,34
46260	Refundierung Gemeindeabgaben	13.800,00	13.642,36	-157,64
46222	Personalausgabenersatz	49.896.500,00	48.100.614,93	-1.795.885,07
	Sonstige verschiedene Einnahmen	1.916.000,00	1.496.184,40	-419.815,60
47900	Instandhaltungserlöse Verwaltung G1	1.916.000,00	1.496.179,58	-419.820,42
47900	Jagdpatch Stans und Jagdgenossenschaft Schwaz	0,00	4,82	4,82
	Periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00
		<u>52.331.800,00</u>	<u>50.127.207,26</u>	<u>- 2.204.592,74</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen				
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	-694.856,00	-1.110.349,11	-415.493,11
		<u>-694.856,00</u>	<u>-1.110.349,11</u>	<u>-415.493,11</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge				
47900	Spenden (Opferstock)	1.500,00	2.301,71	801,71
43950	Förderung Zuschüsse (Denkmalförderung)	0,00	1.200,00	1.200,00
48120	Umlage der Gemeinden (operativ)	1.419.350,00	1.419.350,20	0,20
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	1.406.990,00	1.758.929,39	351.939,39
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	443.093,00	637.128,50	194.035,50
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	1.802.587,00	1.989.311,35	186.724,35
48976	Betriebszuschuss	0,00	35.696,36	35.696,36
		<u>5.073.520,00</u>	<u>5.843.917,51</u>	<u>770.397,51</u>
4. Betriebsleistung				
		<u>56.710.464,00</u>	<u>54.860.775,66</u>	<u>-1.849.688,34</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
	Materialaufwand			
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	1.221.144,00	385.830,47	-835.313,53
		<u>1.221.144,00</u>	<u>385.830,47</u>	<u>0,00</u>
6. Personalaufwand				
61411	Geldbezüge Beamte	65.200,00	64.927,32	-272,68
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	30.743.500,00	29.622.709,05	-1.120.790,95
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	154.500,00	107.988,86	-46.511,14
61409	Kursgebühren	130.000,00	192.247,29	62.247,29
61410	Reisegebühren	34.400,00	54.599,99	20.199,99
61621	Mehrleistungsvergütungen	8.906.600,00	8.630.619,79	-275.980,21
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	292.600,00	260.537,29	-32.062,71
62201	Honorare Krankenpflegeschule	112.300,00	70.258,53	-42.041,47
61830	Beihilfen nach FLAG	1.300.000,00	1.309.452,26	9.452,26
61821	DGB zur soz. Sicherheit	7.180.100,00	6.826.679,04	-353.420,96
67000	Sozialaufwand Klimaticket	0,00	22.141,81	22.141,81
67010	Freiwillige Sozialleistungen	7.600,00	29.556,00	21.956,00
67100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	8.200,00	0,00	-8.200,00
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	290.000,00	205.828,53	-84.171,47
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	197.800,00	195.843,59	-1.956,41
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	473.700,00	507.225,58	33.525,58
		<u>49.896.500,00</u>	<u>48.100.614,93</u>	<u>-1.795.885,07</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

		VS 2023	RA 2023	Differenz
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum, Abfertigung, Zeitguthaben)	82.200,00	713.894,62	631.694,62
		<u>82.200,00</u>	<u>713.894,62</u>	<u>631.694,62</u>
7. Abschreibungen				
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	5.300.000,00	5.458.098,80	158.098,80
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	-642.700,00	-642.700,00
70810	Buchwert verschrottete Anlagen	0,00	141,54	141,54
		<u>5.300.000,00</u>	<u>4.815.540,34</u>	<u>-484.459,66</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Öffentliche Abgaben	13.800,00	5.533.458,06	5.519.658,06
71000	Stadtgemeinde Schwaz	13.800,00	13.642,36	-157,64
71000	Gemeinde Stans - Waldumlage	0,00	31,55	31,55
71000	Finanzamt Säuminszuschlag	0,00	71.287,47	71.287,47
71200	nicht abzugsfähige Vorsteuern	0,00	5.448.496,68	5.448.496,68
	Bezüge der Organe	30.600,00	30.166,66	-433,34
79600	Sitzungsgelder	5.000,00	4.756,50	-243,50
62940	Aufwandsentschädigung Obmann	25.600,00	25.410,16	-189,84
	Repräsentationsausgaben	6.100,00	4.521,18	-1.578,82
79600	Skitag, Geschenke, Gauda....	6.100,00	4.521,18	-1.578,82
	Geldverkehrsspesen	4.900,00	4.710,64	-189,36
77600	Giro GmbH 4200	4.500,00	4.398,38	-101,62
77600	Giro GV 7500	400,00	177,60	-222,40
77600	div. Spesen u.a. Jahresabschlussbestätigungen	0,00	134,70	134,70
77600	Lieferanten/sonst.	0,00	-0,04	-0,04
	Schadensfälle, Forderungsverluste	53.500,00	0,00	-53.500,00
78000	Verdienstentgang Clemens Huber	0,00	0,00	0,00
78000	Land Tirol Unterhalt Clemens Huber	7.500,00	6.924,00	-576,00
78000	Abrechnung Huber Georg (Betreuung, Rep., Fahrkosten)	12.500,00	10.450,44	-2.049,56
78000	Freizeitbegleitung Clemens Huber (SLI, Johanniter)	24.000,00	7.787,08	-16.212,92
78000	Kostenersatz TGKK	1.500,00	1.500,00	0,00
78000	Div. Anschaffungen Clemens Huber (Medikamente, Therapien)	2.500,00	370,60	-2.129,40
78000	Div. Reparaturkosten (z.B. Rolli)	5.500,00	7.285,25	1.785,25
78000	Verbrauch Rückstellung	0,00	-34.317,37	-34.317,37
	Sonstige Ausgaben	7.200,00	4.767,98	-2.432,02
79600	Fahrkosten BGM F. Hauser	4.100,00	4.142,71	42,71
79600	Konsumation Verbandsversammlung (Keine Vorschläge)	3.100,00	625,27	-2.474,73
77100	Wirtschaftsprüfung	6.400,00	9.200,00	2.800,00
79804	Anp. Rückstellung Schadensfall	0,00	-118.850,35	-118.850,35
79991	Zuweisung Subventionen Bau - GmbH	5.052.750,00	5.191.851,62	139.101,62
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	5.940.250,00	0,00	-5.940.250,00
		<u>11.115.500,00</u>	<u>10.659.825,79</u>	<u>-455.674,21</u>
9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)				
		<u>-10.904.880,00</u>	<u>-9.814.930,49</u>	<u>254.635,98</u>
10. Erträge aus Beteiligungen				
47509	Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	VS 2023	RA 2023	Differenz
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinsen aus Bankguthaben	4.200,00	105.076,07	100.876,07
47500 Giro GmbH 4200	3.000,00	57.931,94	54.931,94
47500 Giro GV 7500	1.200,00	47.144,13	45.944,13
47500 Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)	0,00	262,98	262,98
47500 Annuitätenzuschuss	0,00	0,00	0,00
	<u>4.200,00</u>	<u>105.339,05</u>	<u>100.876,07</u>
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen f. Betriebsmittelkredit	1.000,00	0,00	-1.000,00
77700 Giro GmbH 4200	0,00	0,00	0,00
77700 Giro GV 7500	1.000,00	0,00	-1.000,00
77700 Aussetzungszinsen Finanzamt	0,00	104.111,03	104.111,03
Zinsen aus Darlehen	0,00	0,00	0,00
77700 Darlehen San. Endoskopie u. Mehrzweckgebäude	0,00	0,00	0,00
	<u>1.000,00</u>	<u>104.111,03</u>	<u>103.111,03</u>
13. Finanzergebnis (Zwischensumme Z11 bis Z12)	<u>3.200,00</u>	<u>1.228,02</u>	<u>-2.234,96</u>
14. Jahresüberschuss/Jahresabgang	<u>-10.901.680,00</u>	<u>-9.813.702,47</u>	<u>1.087.977,53</u>
15. Zuweisung an Kapitalrücklagen			
79844 Zuführung Sonderrücklage	1.500,00	2.564,69	1.064,69
79845 Zuführung investive Gebarung	0,00	0,00	0,00
16. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem VJ	<u>-10.903.180,00</u>	<u>-9.816.267,16</u>	<u>1.086.912,84</u>

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2023

Operative Gebarung		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	51.638.444,00	50.509.717,58	-1.128.726,42
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.419.350,00	1.419.350,20	0,20
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.419.350,00	1.419.350,20	0,20
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	4.200,00	105.339,05	101.139,05
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	53.061.994,00	52.034.406,83	-1.027.587,17
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	49.896.500,00	47.385.720,31	-2.510.779,69
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.343.644,00	5.467.974,17	4.124.330,17
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	122.500,00	5.467.974,17	5.345.474,17
2	Auszahlungen für Instandhaltung	1.221.144,00	0,00	-1.221.144,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.940.250,00	166.527,24	-5.773.722,76
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	1.000,00	0,00	-1.000,00
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	57.181.394,00	53.020.221,72	-4.161.172,28
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-4.119.400,00	-985.814,89	3.133.585,11

Investive Gebarung		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.754.579,00	8.073.171,17	3.318.592,17
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.406.990,00	1.406.990,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.347.589,00	6.666.181,17	3.318.592,17
SU	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	4.754.579,00	8.073.171,17	3.318.592,17
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.559.856,00	1.238.023,13	-321.832,87
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.559.856,00	1.238.023,13	-321.832,87
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	5.052.750,00	5.025.324,38	-27.425,62
SU	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	6.612.606,00	6.263.347,51	-349.258,49
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-1.858.027,00	1.809.823,66	3.667.850,66

Finanzierungstätigkeit		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00

Voranschlagsunwirksame Gebarung		VS 2023	RA 2023	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		0,00	0,00
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	209.851,80	209.851,80
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	209.851,80	209.851,80
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		0,00	0,00
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	209.851,80	209.851,80

SA5	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)	-5.977.427,00	1.033.860,57	7.011.287,57
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022 (t-1))	0,00	3.846.615,30	3.846.615,30
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2023(t))	0,00	4.880.475,87	4.880.475,87
	davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2023 (t))	0,00	16.656,14	16.656,14

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2023

		VS 2023	RA 2023	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46600	Bestandszins	14.000,00	28.435,67	14.435,67	Umstellung Verrechnung Bestandszins von VJ auf lfd. Jahr daher für 2022 und 2023 verrechnet
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	213.000,00	201.802,66	-11.197,34	Nutzungsentgelt entspricht der Afa aufgrund geringerer Abschreibung entsprechend geringeres Nutzungsentgelt
46222	Personalausgabenersatz	49.896.500,00	48.100.614,93	-1.795.885,07	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
	Periodenfremde Erträge	0,00	-41.121,36	-41.121,36	Nachtrag vom RA 2021 - Verkauf Mobilar Langzeitpflege
47900	Instandhaltungserlöse Verwaltung G1	1.916.000,00	1.496.179,58	-419.820,42	Umbaukosten geringer als budgetiert
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen					
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	-694.856,00	-1.110.349,11	-415.493,11	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude- 2023 an GmbH weiterverrechnet
3. Sonstige betriebliche Erträge					
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	1.406.990,00	1.758.929,39	351.939,39	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	443.093,00	637.128,50	194.035,50	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	1.802.587,00	1.989.311,35	186.724,35	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48976	Betriebszuschuss	0,00	35.696,36	35.696,36	Aufteilung Betriebszuschuss für Abgang Gemeindeverband
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	1.221.144,00	385.830,47	-835.313,53	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude- 2023 an GmbH weiterverrechnet
6. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	30.743.500,00	29.622.709,05	-1.120.790,95	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzz. Besch.	154.500,00	107.988,86	-46.511,14	weniger Pooldienste als veranschlagt
61409	Kursgebühren	130.000,00	192.247,29	62.247,29	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61410	Reisegebühren	34.400,00	54.599,99	20.199,99	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61621	Mehrleistungsvergütungen	8.906.600,00	8.630.619,79	-275.980,21	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	292.600,00	260.537,29	-32.062,71	eine Jubiläumsauszahlung musste nicht durchgeführt werden
62201	Honorare Krankenpflegeschule	112.300,00	70.258,53	-42.041,47	vermehrt Unterricht durch fixangestelltes Personal
61821	DGB zur soz. Sicherheit	7.180.100,00	6.826.679,04	-353.420,96	siehe Konto 61421
67000	Sozialaufwand Klimaticket	0,00	22.141,81	22.141,81	Bei Erstellung des Voranschlags war die Einführung des Klimatickets noch nicht bekannt
67010	Freiwillige Sozialleistungen	7.600,00	29.556,00	21.956,00	Umandum
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	290.000,00	205.828,53	-84.171,47	Schüler des Bachelorlehrganges werden über die fhg bezahlt
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	473.700,00	507.225,58	33.525,58	5 zusätzliche ehemalige Mitarbeiter erhalten Pensionszuschuss
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	82.200,00	0,00	-82.200,00	Rückstellung für Zeitguthaben gebildet
7. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	5.300.000,00	5.458.098,80	158.098,80	Schätzung im VS - Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	642.700,00	642.700,00	Abschreibung der Investitionszuschüsse

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

71000	Finanzamt Säuminszuschlag	0,00	71.287,47	71.287,47	Säumniszuschlag zu UST Nachzahlung 2016 - 2020
71200	nicht abzugsfähige Vorsteuern	0,00	5.448.496,68	5.448.496,68	Nachzahlung UST 2016 - 2020
79804	Anp. Rückstellung Schadensfall	0,00	-118.850,35	-118.850,35	Dotierung Rückstellung für Patientenschadensfall
79991	Zuweisung Subventionen Bau - GmbH	5.052.750,00	5.191.851,62	139.101,62	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	5.940.250,00	0,00	-5.940.250,00	kein Betriebsabgang

Liquiditätsrechnung RA 2023

		VS 2023	RA 2023	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV und Bilanz
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.754.579,00	8.073.171,17	3.318.592,17	Zuschüsse 2023 Bau GmbH und Auflösung der Abgrenzungen Bau
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.559.856,00	1.238.023,13	- 321.832,87	geringere Ausgaben als budgetiert
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfer	5.052.750,00	5.025.324,38	- 27.425,62	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0,00	209.851,80	209.851,80	Zahllast Finanzamt nicht budgetiert

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	934.031,00	766.486,00	-167.545,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	6,00	0,00	-6,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	934.037,00	766.486,00	-167.551,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	934.037,00	766.486,00	-167.551,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	338.712,00	231.960,32	-106.751,68
Summe Auszahlungen	338.712,00	231.960,32	-106.751,68
Rechnungsergebnis Vorjahr	595.325,00	634.214,45	38.889,45
Summe Auszahlungen gesamt	934.037,00	866.174,77	-67.862,23
Jahresergebnis	0,00	-99.688,77	-99.688,77

Maßn.z.Verb.d. Energieeffizienz	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2018 - Vorhabensende 2024	GVA 27.11.17/01.08.18/19.11.19	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Energieförderung	1.558.056,00	1.558.056,00	1.390.511,00	1.558.056,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätsrückführung	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	4.036.358,00	4.036.358,00	4.036.358,00	4.036.358,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.081.580,00	2.292.643,37	2.292.643,37	2.292.643,37
Bedarfszuweisung	2.260.400,00	2.260.400,00	2.260.400,00	2.260.400,00
Investitionszusch. d. TGF	3.229.046,00	3.229.046,00	3.229.046,00	3.229.046,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1.763.146,26	1.763.146,26	1.763.146,26
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und F	0,00	6,00	0,00	6,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		5.784,37	5.784,37	5.784,37
Summe Finanzierung	16.165.440,00			
Summe Einzahlungen vorschreibung		16.145.440,00	15.977.889,00	16.145.440,00
Summe Auszahlungen vorschreibung		16.145.440,00	16.077.577,77	-67.862,23
Ergebnis (E-A)		0,00	-99.688,77	16.213.302,23

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	112.105,62	112.105,62
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	112.105,62	112.105,62
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	66.420,65	66.420,65
Summe Auszahlungen	0,00	66.420,65	66.420,65
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	66.420,65	66.420,65
Jahresergebnis	0,00	45.684,97	45.684,97

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2020 - Vorhabensende 2024	GVA 19.11.2019	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	312.500	312.500,00	312.500,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	512.500	512.500,00	512.500,00	0,00
Bedarfszuweisung	175.000	175.000,00	175.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	250.000	250.000,00	250.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		1.250.000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.250.000,00	1.250.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.250.000,00	1.204.315,03	-45.684,97
Ergebnis (E-A)		0,00	45.684,97	45.684,97

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Mehrzweckgebäude	VA 2023	RA 2023	Unterschied
Einzahlungen			
829 Förderung	0,00	0,00	
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	992.088,36	992.088,36	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	992.088,36	992.088,36	0,00
Auflösung Vorhaben (Nachnutzung Langzeitpflege)	0,00	16,00	229.055,64
Rechnungsergebnis Vorjahr	229.055,64	0,00	229.055,64
Summe Einzahlungen gesamt	1.221.144,00	992.104,36	458.111,28
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	1.221.144,00	740.538,98	-480.605,02
061 noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	1.221.144,00	740.538,98	-480.605,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	285.486,16	285.486,16
Summe Auszahlungen gesamt	1.221.144,00	1.026.025,14	-195.118,86
Jahresergebnis	0,00	-33.920,78	653.230,14

Mehrzweckgebäude	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2020 - Vorhabensende 2024	GVA 19.11.2019	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Energieförderung		2.178,00	2.178,00	0,00
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		2.972.808,36	2.972.808,36	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	3.059.000	3.059.000,00	3.059.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.016.760	2.036.040,00	2.036.040,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.713.040	1.713.040,00	1.713.000,00	-40,00
Investitionszusch. d. TGF	2.447.200	2.447.200,00	2.447.200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag IT-Teil II)		3.331,34	3.331,34	0,00
Auflösung Vorhaben (ÜbertragSan. OP's)		2.402,30	2.402,30	0,00
Auflösung Vorhaben (Nachnutzung Langzeitpflege)			16,00	
Summe Finanzierung		12.236.000		
Summe Einzahlungsvorschreibung		12.236.000,00	12.235.976,00	-40,00
Summe Auszahlungsvorschreibung		12.236.000,00	12.269.896,78	33.896,78
Ergebnis (E-A)		0,00	-33.920,78	-33.936,78

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

<u>Nachnutzung Langzeitpflegestation</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	167.878,00	167.900,00	22,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	167.878,00	167.900,00	22,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	167.878,00	167.900,00	22,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf MZG)	0,00	16,00	
Rechnungsergebnis Vorjahr	167.878,00	167.884,00	6,00
Summe Auszahlungen gesamt	167.878,00	167.900,00	6,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	16,00

Nachnutzung Langzeitpflegestation	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2019 - Vorhabensende 2023	GVA 16.05.2019	bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	325.000	299.781,00	299.800,00	19,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748.700	450.520,00	450.520,00	0,00
Bedarfszuweisung	182.000	167.878,00	167.900,00	22,00
Investitionszusch. d. TGF	260.000	239.825,00	239.800,00	-25,00
Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0	41.121,36	41.121,36	0,00
Auflösung Bauvorhaben (Übertrag auf MZG)			-16,00	
Summe Finanzierung		1.515.700		
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.199.125,36	1.199.125,36	16,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.199.125,36	1.199.125,36	0,00
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	16,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>San. U. Adaptierung d. Mammographiebereichs im Brustzentrum</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	700.000,00	700.000,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	700.000,00	700.000,00	0,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Summe Auszahlungen	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	
Summe Auszahlungen gesamt	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Jahresergebnis	0,00	426.620,75	426.620,75

<u>San. u. Adapt. d. Mammographiebereichs im Brustzentrum</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
<u>Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024</u>		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

<u>Vorhabensgesamtfinanzierung</u>				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	175.000	175.000,00	175.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	287.000	287.000,00	287.000,00	0,00
Bedarfszuweisung	98.000	98.000,00	98.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	140.000	140.000,00	140.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		700.000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		700.000,00	700.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Ergebnis (E-A)		0,00	426.620,75	426.620,75

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	113.529,00	113.529,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	359.250,00	359.300,00	50,00
871 Bedarfszuweisungen	62.280,00	62.300,00	20,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	374.990,00	374.990,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	287.400,00	287.400,00	0,00
Summe Einzahlungen	<u>1.197.449,00</u>	<u>1.197.519,00</u>	<u>70,00</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	366.852,02	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	1.197.449,00	1.564.371,02	70,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	<u>1.437.000,00</u>	<u>1.000.762,57</u>	<u>-436.237,43</u>
Summe Auszahlungen	<u>1.437.000,00</u>	<u>1.000.762,57</u>	<u>-436.237,43</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	446.920,00	0,00	-446.920,00
Summe Auszahlungen gesamt	1.883.920,00	1.000.762,57	-883.157,43
Jahresergebnis	-686.471,00	563.608,45	883.227,43

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
---	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme	800.000	0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	1.283.000	1.283.000,00	1.283.050,00	50,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	894.486	894.486,00	894.486,00	0,00
Bedarfszuweisung	718.480	718.480,00	718.500,00	20,00
Investitionszusch. d. TGF	1.026.400	1.026.400,00	1.026.400,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	409.634	523.163,00	523.163,00	0,00
Summe Finanzierung	5.132.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		4.445.529,00	4.445.599,00	70,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		5.132.000,00	3.881.990,55	-1.250.009,45
Ergebnis (E-A)		-686.471,00	563.608,45	1.250.079,45

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	112.500,00	112.500,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	63.000,00	63.000,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	184.500,00	184.500,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	90.000,00	90.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	450.000,00	450.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	347.000,00	236.409,89	-110.590,11
Summe Einzahlungen gesamt	797.000,00	686.409,89	-110.590,11
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Summe Auszahlungen	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Jahresergebnis	0,00	254.569,10	254.569,10

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
<u>Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024</u>		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	225.000	225.000,00	225.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	369.000	369.000,00	369.000,00	0,00
Bedarfszuweisung	126.000	126.000,00	126.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	180.000	180.000,00	180.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		900.000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		900.000,00	900.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		900.000,00	645.430,90	-254.569,10
Ergebnis (E-A)		0,00	254.569,10	254.569,10

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Erneuerung technischer Infrastruktur u. Sanitär</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	601.000,00	601.000,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	480.800,00	480.800,00
Summe Einzahlungen	0,00	1.081.800,00	1.081.800,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	1.081.800,00	1.081.800,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	0,00	816.274,16	816.274,16
Summe Auszahlungen	0,00	816.274,16	816.274,16
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	816.274,16	816.274,16
Jahresergebnis	0,00	265.525,84	265.525,84

Ern. Techn. Infrastruktur u. Sanitär Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2026	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
---	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	3.440.250	0,00	601.000,00	601.000,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.504.400	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	2.064.150	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	2.752.200	0,00	480.800,00	480.800,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	13.761.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	1.081.800,00	1.081.800,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	816.274,16	816.274,16
Ergebnis (E-A)		0,00	265.525,84	265.525,84

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Gyn Wochenstation/Gebäudetechnische Sanierung</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	529.687,00	529.700,00	13,00
871 Bedarfszuweisungen	317.813,00	317.800,00	-13,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	847.500,00	847.500,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	423.750,00	423.800,00	50,00
Summe Einzahlungen	2.118.750,00	2.118.800,00	50,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	2.118.750,00	2.118.800,00	50,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Summe Auszahlungen	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Jahresergebnis	0,00	1.419.361,28	1.419.361,28

<u>Gyn Wochenstation/Gebäudetechnische Sanierung</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2024		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	529.687	529.687,00	529.700,00	13,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	847.500	847.500,00	847.500,00	0,00
Bedarfszuweisung	317.813	317.813,00	317.800,00	-13,00
Investitionszusch. d. TGF	423.750	423.750,00	423.800,00	50,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung		2.118.750		
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.118.750,00	2.118.800,00	50,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Ergebnis (E-A)		0,00	1.419.361,28	1.419.361,28

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Begleitmaßnahmen Neubau Bildungszentrum</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	125.000,00	125.000,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	100.000,00	100.000,00
Summe Einzahlungen	0,00	225.000,00	225.000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	225.000,00	225.000,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	0,00	307.449,31	307.449,31
Summe Auszahlungen	0,00	307.449,31	307.449,31
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	307.449,31	307.449,31
Jahresergebnis	0,00	-82.449,31	-82.449,31

<u>Begleitmaßnahmen Neubau Bildungszentrum</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2024		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung

Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	175.000	0,00	125.000,00	125.000,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	280.000	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	105.000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	140.000	0,00	100.000,00	100.000,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	700.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	225.000,00	225.000,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	307.449,31	307.449,31
Ergebnis (E-A)		0,00	-82.449,31	-82.449,31

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung

<u>Gesamte Bauvorhaben</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	934.031,00	766.486,00	-167.545,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. A.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	1.105.623,36	1.105.617,36	-6,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	1.001.437,00	1.727.500,00	726.063,00
871 Bedarfszuweisungen	610.971,00	611.000,00	29,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.406.990,00	1.406.990,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	801.150,00	1.382.000,00	580.850,00
Summe Einzahlungen	5.860.202,36	6.999.593,36	1.139.391,00
Auflösung Vorhaben (Nachnutzung Langzeitpflege)	0,00	16,00	16,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.276.055,64	1.415.367,53	139.311,89
Summe Einzahlungen gesamt	7.136.258,00	8.414.976,89	1.278.718,89
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	1.559.856,00	1.038.919,95	-587.356,70
noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	0,00	-1.334.769,07
775 Transferzahlung an die GmbH	5.052.750,00	3.529.144,80	-1.228.017,39
Summe Auszahlungen	6.612.606,00	4.568.064,75	-3.150.143,16
Auflösung Vorhaben (Übertrag auf MZG)	0,00	16,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.210.123,00	1.087.584,61	-122.538,39
Summe Auszahlungen gesamt	7.822.729,00	5.655.665,36	-3.272.681,55
Jahresergebnis	-686.471,00	2.759.311,53	4.551.400,44

Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2023

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 01.01.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutz- rechte und ähnl. Rechte	4.416.423,09	18.372,95	0,00	0,00	4.434.796,04	2.871.225,03	557.137,06	0,00	0,00	3.428.362,09	1.006.433,95	1.545.198,06
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	116.414.469,34	586.668,83	0,00	0,00	117.001.138,17	64.218.011,71	4.220.007,08	0,00	0,00	68.438.018,79	48.563.119,38	52.196.457,63
2. technische Anlagen und Maschinen	9.959.228,90	5.673,90	0,00	244.534,61	9.720.368,19	9.437.718,41	305.155,05	0,00	244.393,07	9.498.480,39	221.887,80	521.510,49
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.252.923,10	42.373,80	0,00	3.154,61	4.292.142,29	3.029.727,41	375.799,61	0,00	3.154,61	3.402.372,41	889.769,88	1.223.195,69
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	130.626.621,34	634.716,53	0,00	247.689,22	131.013.648,65	76.685.457,53	4.900.961,74	0,00	247.547,68	81.338.871,59	49.674.777,06	53.941.163,81
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
2. Beteiligungen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
3. Wertpapiere												
Summe Finanzanlagen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
SUMME	138.329.924,84	653.089,48	0,00	247.689,22	138.735.325,10	79.556.682,56	5.458.098,80	0,00	247.547,68	84.767.233,68	53.968.091,42	58.773.242,28

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2023	VA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	1.634.069,86	1.910.000,00	1.740.000,00	1.740.000,00	1.740.000,00	1.740.000,00
Rückstellungen	14.911.395,67	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00
Summe Verbindlichkeiten	16.545.465,53	1.910.000,00	11.740.000,00	11.740.000,00	11.740.000,00	11.740.000,00

Personal	RA 2023	VA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	585,78	604,55	607	609	611	613

Nachweis der liquiden Mittel

	Stand 01.01.2023	Einzahlungen	Auszahlung	Stand 31.12.2023
1. Girokonto - IBAN AT69 2051 0000 0000 7500	3.831.469,02	10.965.784,30	-9.933.433,59	4.863.819,73
1. Sparkonto - IBAN AT24 2051 0000 1080 2858	15.146,28	1.509,86	0,00	16.656,14
Summe	3.846.615,30	10.967.294,16	-9.933.433,59	4.880.475,87

Rücklagennachweis

Investitionsrücklage

Sparkasse Schwaz

Sparbuch - Konto: 00010-802858

Verwendungszweck: Aufwendungen Spitalskirche

Jahr	Stand 1.1.	Zuführung	Spesen	Entnahme	Stand 31.12.
2015	0,00	2.835,38	0,00	0,00	2.835,38
2016	2.835,38	1.418,02	0,00	0,00	4.253,40
2017	2.835,38	1.179,30	0,00	0,00	4.014,68
2018	5.432,70	2.092,80	0,00	0,00	7.525,50
2019	7.525,50	2.008,76	0,00	0,00	9.534,26
2020	9.534,26	1.661,36	0,00	0,00	11.195,62
2021	11.195,62	2.037,72	0,00	0,00	13.233,34
2022	13.233,34	1.912,94	0,00	0,00	15.146,28
2023	15.146,28	1.509,86	0,00	0,00	16.656,14

BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2023

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	IX	VIII			VII	VI	V	IV	I-III	Vertragsbedienstete		GmbH	Voranschlag Summe	RA 2023 Summe
			H	O	I						II				
											579,32		8,44	587,76	571,41
Medizinisches Personal															
Dienste der Ärzte	A/a										448,96		7,44	456,4	443,24
Psychologen	A/a										102,33		7,44	109,77	106,3
Dienst der Apotheker	A/a										2,58			2,58	2,64
Geh.medizinisch-technischer Dienst	B/b										40			40	38,9
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b														
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b										1,6			1,6	1,76
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c														
Fürsorgefachdienst	C/c														
Erzieherfachdienst	C/c														
Hebammenfachdienst	C/c										10			10	6,19
Krankenpflegefachdienst	C/c										242,5			242,5	232,91
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c										1,45			1,45	1,13
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d														
Zahn technischer Dienst															
Sanitätshilfsdienst											48,5			48,5	53,41
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal															
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a										129,36		1	130,36	127,17
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a										5,25		1	6,25	4,59
Höherer technischer Dienst	A/a										2			2	2
Allgemeiner höherer Dienst	A/a														
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b										3,55			3,55	3,63
Geh. technischer Dienst	C/c										10,52			10,52	10,16
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c										33,94			33,94	33,17
Technischer Fachdienst	D/d														
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d										26,1			26,1	26,16
Mittlerer technischer Dienst	E/e														
Allgemeiner Hilfsdienst											44			44	43,81
Lehrling kaufmännisch											4			4	3,65
Bed. in handwerkli. Verwendung															
Lehrling gewerblich	P1/p1										1			1	1
	P2/p2										1			1	1
	P3/p3														
	P4/p4														
	P5/p5 HP														

Umsatzsteuerberechnung 2023

Gesamterlöse lt. GuV:		
01 Umsatzerlöse		50.127.207,26
02 Veränderung des Bestands noch nicht abrechenbare Leistungen		-1.110.349,11
03 Sonst. betr. Erträge		5.843.917,51
10 Erträge aus Beteiligungen		0,00
11 Zins- u. ähnl. Erträge		105.339,05
		<hr/>
		54.966.114,71
		<hr/>

davon:	Bemessungsgrundlage	Steuer
unecht befreit (keine Kürzung)	0,00	0,00
unecht befreit (Kürzung)	0,00	0,00
nicht steuerbare Einnahmen	5.064.678,40	0,00

Lieferungen, sonstige Leistungen

Umsätze 10%	49.572.831,04	4.957.283,10
Umsätze 20%	328.605,27	65.721,05
Umsätze gem. §19 Abs.1d	0,00	0,00

Inneregemeinschaftl. Erwerbe

Umsätze 10%	0,00	0,00
Umsätze 20%	525,80	105,16
	54.966.640,51	5.023.109,32

Vorsteuer	319.624,19	
Vorsteuer gem. §19 Abs. 1d	0,00	
Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
Vorsteuer a. innergem. Erwerben	105,16	319.729,35

Restschuld		4.703.379,97
entrichtete Vorauszahlungen bzw. durchgeführte Gutschriften		<hr/>
		4.703.379,96

Gutschrift/Zahllast		<hr/>
		0,01
		<hr/>

Organe der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H.

Generalversammlung	Geschäftsführer Mag. Stefan Deflorian/Tirol Kliniken GV Obmann BGM Franz Hauser, Schwendau
Verwaltungsrat	Geschäftsführer Univ. Prof. Dr. Christian Haring Mag. Ingomar Marwieser/Tirol Kliniken Univ.Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger/Tirol Kliniken BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Victoria Weber, MSc., Stadtgemeinde Schwaz BGM Stefan Schiestl BSc., Wiesing BRV Petra Grössl-Wechselberger
Geschäftsführer	MMag. Andreas Hoppichler

Tarife BKH Schwaz 2023

	Voranschlag 2023	Abschluss 2023
1 LKF Gebührensätze TGF Inland	0,9715	1,0361
2 LKF Gebührensätze TGF Ausland	1,008	1,206
3 LKF Gebühr Selbstzahler	1,4	1,4
4 Kostenbeitrag (§ 41a Tir. KAG)	14,2	14,2
5 Kostenbeitrag für Mitversicherte (§ 447f Abs. 7 ASVG)	25,5	25,5
6 Hebammengebühr	100	100
7 Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück (§ 40a Tir. KAG)	35,2	35,2
8 Verpflegungsgebühr je Mittagessen (§ 40a Tir. KAG)	9,35	9,35
9 Verpflegungsgebühr je Abendessen (§ 40a Tir. KAG)	7,15	7,15
10 Anstaltsgebühren (§ 41 Tir. KAG)	125,2	125,2
11 Aufzahlung Einzelunterbringung	47	47
12 Ambulanzgebühren TGF Inland	0,9267	0,8992
13 Ambulanzgebühren TGF Ausland	0,99	1,278
14 Ambulanzgebühren Selbstzahler	0,147	0,147
15 Personalverpflegung		
Mittagessen ohne Dessert	4	4
Mittagessen mit Dessert	4,7	4,7
Semmelmarke - werden nicht mehr ausgegeben	0,4	0,4
Abendessen	2,4	2,4
Salatmarken	2,9	2,9
Suppenmarken	1	1
16 Essensabgabe an Dritte		
Mittagessen öffentlicher Dienst Salat	6	6
Mittagessen öffentlicher Dienst ohne Dessert	7,2	7,2
Mittagessen öffentlicher Dienst mit Dessert	7,8	7,8
Mittagessen für auswärtige Personen	9,4	9,4
Mittagessen Senecura	6,9	6,9
Abendessen Senecura	5,4	5,4
Mittagessen KRAKI Betriebskindergarten	2	2
Jause KRAKI Betriebskindergarten	1	1
Essen Franzissi-Kindergarten Kinderkrippe	2,7	2,7
Essen Franzissi-Kindergarten Kindergarten	3,4	3,4
17 Mieten und Betriebskosten		
Vermietung Bewegungsraum	25	25
Einzelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPS	111	111
Doppelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPs	74	74
Unterkunft Krankenpflegeschule EZ	152	152
Unterkunft Krankenpflegeschule DZ	102	102
Garconnière Innseite GuKPS	385	385
Garconnière GuKPS	339	339
Endreinigung	52	52
Kaution	100	100
18 Tiefgaragegebühr		
- Personal monatlich	43,9	43,9
- Personal Dauerparker	72,8	72,8
Personal obertägig	29,6	29,6
- Besucher pro angefangene Stunde	2	2
- Pat. stat. Tagesgebühr	4,5	4,5

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**
August-Jaksch-Straße 2
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56
E office9020@at.gt.com
W www.granthornton.at

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.
Schwaz

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
4. Bestätigungsvermerk	4 - 6

Anlagenverzeichnis:

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	2
<u>Andere Anlagen:</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	3

An die Geschäftsführung der
Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.
Schwaz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.,
Schwaz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 6. Dezember 2022 der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H. , Schwaz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai 2024 bis Juni 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Klagenfurt am Wörthersee in durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **DDr. Ulrich Kraßnig LL.M.**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H. ,
Schwaz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19.06.2024

Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung GmbH


.....
DDr. Ulrich Kraßnig
Wirtschaftsprüfer




.....
David Bugelnig MSc
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023 EUR	2022 EUR/1000	PASSIVA	2023 EUR	2022 EUR/1000
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>			<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	502.453,14	340,6	1. Stammkapital davon eingezahlt 36.000,00 / Vj. 36.000,00	36.000,00	36,0
<i>II. Sachanlagen</i>			<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.211.208,24	0,0	1. nicht gebundene	3.268.880,41	3.268,9
2. technische Anlagen und Maschinen	2.494.365,72	2.567,1	<i>III. Gewinnrücklagen</i>		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.315.277,54	841,0	1. gesetzliche Rücklage	3.600,00	3,6
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.865.306,64	8.886.158,14	2. andere Rücklagen	4.948.340,93	4.948,3
	<u>8.886.158,14</u>	<u>1.384,5</u>	IV. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 6.207.132,43 / Vj. 3.186.766,82	4.951.940,93	4.951,9
		4.792,6		<u>6.038.301,99</u>	<u>6.207,1</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	7.188.151,78	2.892,4
<i>I. Vorräte</i>			C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter	411.276,53	560,0	1. sonstige Rückstellungen	1.295.549,00	254,1
2. Nichtmedizinische Ge- u. Verbrauchsgüter	121.881,04	533.157,57	D. VERBINDLICHKEITEN		
	<u>533.157,57</u>	<u>139,3</u>			
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>					
			Übertrag	<u>22.778.824,11</u>	<u>17.610,4</u>
Übertrag	9.921.768,85	5.832,4			

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023 EUR	2022 EUR/1000	PASSIVA	2023 EUR	2022 EUR/1000
Übertrag	9.921.768,85	5.832,4	Übertrag	22.778.824,11	17.610,4
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 4.265.602,97 / Vj. 3.469.417,01	21.614.504,54	17.727,2	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 4.406.143,48 / Vj. 4.383.914,86 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	4.406.143,48	4.383,9
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	81.214,82	73,2	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeindeverband	7.467.337,27	9.531,0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 26.524,00 / Vj. 17.948,00	4.457.799,18	5.165,6	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 328.246,17 / Vj. 278.465,10 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	328.246,17	278,5
	<u>26.153.518,54</u>	<u>22.966,0</u>	4. sonstige Verbindlichkeiten davon gegenüber Abgabenbehörden 813.704,68 / Vj. 720.815,22 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 1.169.599,50 / Vj. 1.064.257,89 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.464.626,24 / Vj. 2.158.003,44 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.464.626,24	2.158,0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	932.089,73	4.976,4			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
1. Transitorische Posten	471.192,74	186,9			
Übertrag	<u>37.478.569,86</u>	<u>33.961,7</u>	Übertrag	<u>14.666.353,16</u>	<u>16.351,4</u>
				22.778.824,11	17.610,4

Handwritten signature

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023 EUR	2022 EUR/1000	PASSIVA	2023 EUR	2022 EUR/1000
Übertrag	37.478.569,86	33.961,7	Übertrag	14.666.353,16	22.778.824,11
			0,00 / Vj. 0,00		16.351,4
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 7.199.015,89 / Vj. 6.820.383,40		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 7.467.337,27 / Vj. 9.531.012,64		
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	33.392,59	0,0
SUMME AKTIVA	37.478.569,86	33.961,8	SUMME PASSIVA	37.478.569,86	33.961,8

100

Handwritten signature

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 EUR	2022 EUR/1000
1. Umsatzerlöse	70.983.541,84	64.039,3
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	11.072,72	28,4
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	92.500,00	3,5
c. übrige	393.320,98	208,2
d. laufende Zuschüsse und Beihilfen	15.446.497,65	17.109,9
e. Ertrag aus Auflösung von Investitionszuschüssen	646.805,22	200,6
	<u>16.590.196,57</u>	<u>17.550,6</u>
3. Betriebsleistung	<u>87.573.738,41</u>	<u>81.589,8</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand	15.041.982,62	14.796,0
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.819.765,84	5.250,3
	<u>20.861.748,46</u>	<u>20.046,4</u>
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	39.299.538,93	35.512,0
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	795.065,03	875,9
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	703.069,17	631,9
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	8.420.506,99	7.640,8
bd. sonstige Sozialaufwendungen	516.546,19	245,1
	<u>10.435.187,38</u>	<u>9.393,7</u>
Übertrag	<u>16.977.263,64</u>	<u>16.637,9</u>

Kypfeler 101

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 EUR	2022 EUR/1000
Übertrag	16.977.263,64	16.637,9
6. Abschreibungen		
<i>a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>		
aa. Planmäßige Abschreibungen	1.413.883,65	943,7
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	9.367.275,36	8.586,4
b. übrige	6.365.606,46	15.732.881,82
	<u>15.732.881,82</u>	<u>4.087,3</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	<u>-169.501,83</u>	<u>3.020,4</u>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>671,39</u>	<u>0,0</u>
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	<u>671,39</u>	<u>0,0</u>
11. Ergebnis vor Steuern	<u>-168.830,44</u>	<u>3.020,4</u>
12. Ergebnis nach Steuern	<u>-168.830,44</u>	<u>3.020,4</u>
13. Jahresfehlbetrag	<u>-168.830,44</u>	<u>3.020,4</u>
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>6.207.132,43</u>	<u>3.186,8</u>
15. Bilanzgewinn	<u>6.038.301,99</u>	<u>6.207,1</u>

Handwritten signature

Anlagenverzeichnis Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2023

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2023				31.12.2023	01.01.2023				31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.408.690,04	293.503,55	0,00	0,00	1.702.193,59	1.068.076,13	131.664,32	0,00	0,00	1.199.740,45	502.453,14	340.613,91
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	0,00	1.985.739,99	1.359.268,60	0,00	3.345.008,59	0,00	133.800,35	0,00	0,00	133.800,35	3.211.208,24	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	7.435.761,44	823.763,37	0,00	250.225,03	8.009.299,78	4.868.703,37	870.527,10	0,00	224.296,41	5.514.934,06	2.494.365,72	2.567.058,07
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.145.029,76	752.148,20	0,00	1.638,72	2.895.539,24	1.304.008,54	277.891,88	0,00	1.638,72	1.580.261,70	1.315.277,54	841.021,22
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.384.494,59	1.840.080,65	-1.359.268,60	0,00	1.865.306,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.865.306,64	1.384.494,59
Summe Sachanlagen	10.965.285,79	5.401.732,21	0,00	251.863,75	16.115.154,25	6.172.711,91	1.282.219,33	0,00	225.935,13	7.228.996,11	8.886.158,14	4.792.573,88
SUMME	12.373.975,83	5.695.235,76	0,00	251.863,75	17.817.347,84	7.240.788,04	1.413.883,65	0,00	225.935,13	8.428.736,56	9.388.611,28	5.133.187,79

Entwicklung Investitionszuschüsse Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2023

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	96.820,77	241.295,26	0,00	0,00	338.116,03	11.007,48	47.905,45	0,00	0,00	58.912,93	279.203,10	85.813,29
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	0,00	1.985.739,99	-1.359.268,60	0,00	3.345.008,59	0,00	133.800,35	0,00	0,00	133.800,35	3.211.208,24	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	1.388.888,62	340.218,51	0,00	0,00	1.729.107,13	156.305,28	334.099,21	0,00	0,00	490.404,49	1.238.702,64	1.232.583,34
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	222.793,06	535.212,26	0,00	0,00	758.005,32	33.273,95	131.000,21	0,00	0,00	164.274,16	593.731,16	189.519,11
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.384.494,59	-1.840.080,65	-1.359.268,60	0,00	1.865.306,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.865.306,64	1.384.494,59
Summe Sachanlagen	2.996.176,27	4.701.251,41	0,00	0,00	7.697.427,68	189.579,23	598.899,77	0,00	0,00	788.479,00	6.908.948,68	2.806.597,04
S U M M E	3.092.997,04	4.942.546,67	0,00	0,00	8.035.543,71	200.586,71	646.805,22	0,00	0,00	847.391,93	7.188.151,78	2.892.410,33

Handwritten signature

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsgrundsatz wird Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2023 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2023 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Gebäude: 25 Jahre
- Technische Anlagen und Maschinen: 5 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 5 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

Zur Bilanzierung des Anlagevermögens ist folgende Anmerkung zu machen: Rechtlicher Eigentümer jener Anlagen, die bis zum 31.12.2019 angeschafft und von der Betriebsgesellschaft im Rahmen

des laufenden Betriebsaufwandes finanziert wurden, ist der Gemeindeverband. Der Gemeindeverband als juristischer Eigentümer dieser vor dem 31.12.2019 angeschafften Anlagen räumt der Betriebsgesellschaft an diesen Gütern ein Nutzungsrecht ein. Da die Gesellschaft neben der Finanzierung auch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Anlagegüter hat und das mit ihnen verbundene Risiko trägt, hat sie die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers. Ein bilanzieller Ausweis des Anlagevermögens hat daher bei ihr zu erfolgen.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

Die Warenvorräte, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den Anschaffungskosten bei Anwendung von zulässigen Bewertungsverfahren (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) oder mit niedrigeren Tageswerten bewertet.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. gruppenweise Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.6. Änderung der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. besitzt keine Grundstücke. In dieser Position sind diesbezüglich somit ausschließlich Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Lizenzen, Rechte und Datenverarbeitungsprogramme ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe

von EUR 131.664,32 (Vorjahr EUR 72.881,30) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 1.282.219,33 (Vorjahr EUR 870.839,84) vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 559.986,13) auf EUR 411.276,53.

2.2.1.2. Nicht Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand an nicht medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter verminderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 139.260,09) auf EUR 121.881,04.

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.614.504,54	17.727.245,21	4.265.602,97	3.469.417,01
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	81.214,82	73.155,09	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.457.799,18	5.165.633,87	26.524,00	17.948,00
Summe	26.153.518,54	22.966.034,17	4.292.126,97	3.487.365,01

2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 591.535,38 (Vorjahr EUR 938.856,29) vermindert.

2.2.2.2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.2.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2022 EUR
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	26.606,26	18.228,11	26.524,00	17.948,00
Forderungen Land (EEZG-Zulage + Ausbildungsbeitrag)	724.697,59	702.486,44	0,00	0,00
Forderung Land (VSt Beihilfe)	3.694.673,46	4.436.049,48	0,00	0,00
andere sonstige Forderungen	11.821,87	8.869,84	0,00	0,00

Summe	4.457.799,18	5.165.633,87	26.524,00	17.948,00
-------	--------------	--------------	-----------	-----------

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 4.419.371,05 (Vorjahr EUR 5.138.535,92) aus der Abgrenzung von Erträgen. Hierbei handelt es sich im Jahr 2023 um Forderungen gegenüber dem Land Tirol betreffend den Rückersatz für die EEZG-Zulage und den Ausbildungsbeitrag sowie eine Forderung gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (VSt-Erstattung).

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 471.192,74 (Vorjahr EUR 186.935,42) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

2.4.1. Eingefordertes Stammkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 36.000,00 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

2.4.2. Kapitalrücklagen

2.4.2.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten die Warenvorräte im Zeitpunkt der Betriebsübernahme des Bezirkskrankenhauses Schwaz in Höhe von EUR 268.880,41 als Gesellschaftereinlage. Außerdem enthalten sie einen vom Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz im Wirtschaftsjahr 2015 eingebrachten Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 3.000.000,00.

2.4.3. Gewinnrücklagen

2.4.3.1. Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage wird unverändert gemäß § 229 Abs 6 UGB mit 10 % vom Stammkapital ausgewiesen.

2.4.3.2. Freie Rücklagen

Die freien Rücklagen wurden aus Gewinnen der Jahre 2002 bis 2005 und der Jahre 2017 bis 2020 gebildet.

2.4.4. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2023 beläuft sich auf EUR 6.038.301,99 (Vorjahr EUR 6.207.132,43). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2022 in Höhe von EUR 6.207.132,43 enthalten.

2.5. Subventionen und Zuschüsse

Vom Gemeindeverband wurden Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von EUR 4.942.546,67 (Vorjahr EUR 3.092.997,04) gewährt. Nach Auflösung der Subventionen entsprechend der Abschreibungsdauer des subventionierten Anlagevermögens in Höhe von EUR 646.805,22 (Vorjahr EUR 200.586,71) verbleiben Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zum 31.12.2023 von EUR 7.188.151,78 (Vorjahr EUR 2.892.410,33).

2.6. Rückstellungen

2.6.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	2023 EUR	2022 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	113.449,00	109.572,00
Sonstige Rückstellungen	1.182.100,00	144.500,00
Summe	1.295.549,00	254.072,00

Die sonstigen Rückstellungen betreffen eine Rückstellung für die teilweise Rückzahlung des Landeszuschusses in Höhe von EUR 1.106.800,00, für Rettungstransporte in Höhe von EUR 30.000,00, für Ausgleichstaxe gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in Höhe von EUR 34.000,00, für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von EUR 113.449,00 und für Abschlussprüfungskosten in Höhe von EUR 11.300,00.

2.7. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2023	4.406.143,48	4.406.143,48	0,00	0,00
	2022	4.383.914,86	4.383.914,86	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband	2023	7.467.337,27	0,00	0,00	7.467.337,27
	2022	9.531.012,64	0,00	0,00	9.531.012,64
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2023	328.246,17	328.246,17	0,00	0,00
	2022	278.465,10	278.465,10	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2023	2.464.626,24	2.464.626,24	0,00	0,00
	2022	2.158.003,44	2.158.003,44	0,00	0,00
Summe	2023	14.666.353,16	7.199.015,89	0,00	7.467.337,27
Summe	2022	16.351.396,04	6.820.383,40	0,00	9.531.012,64

2.7.1. Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.063.675,37 und beträgt EUR 7.467.337,27 (Vorjahr EUR 9.531.012,64).

2.7.2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, erhöhten sich um EUR 49.781,07 auf EUR 328.246,17 (Vorjahr EUR 278.465,10).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr EUR 256.465,10).

2.7.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2023	813.704,68	813.704,68	0,00	0,00
	2022	720.815,22	720.815,22	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2023	1.169.599,50	1.169.599,50	0,00	0,00
	2022	1.064.257,89	1.064.257,89	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2023	288.778,56	288.778,56	0,00	0,00
	2022	200.489,49	200.489,49	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2023	192.543,50	192.543,50	0,00	0,00
	2022	172.440,84	172.440,84	0,00	0,00
Summe	2023	2.464.626,24	2.464.626,24	0,00	0,00
Summe	2022	2.158.003,44	2.158.003,44	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 2.388.878,89 (Vorjahr EUR 2.116.543,25) aus der Abgrenzung von Aufwendungen.

2.8. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 33.392,59 (im Vorjahr EUR 0,00).

2.9 Haftungsverhältnisse

Es bestehen derzeit keinerlei Haftungsverhältnisse nach § 237 Abs 1 Z 2 UGB.

2.10 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 1.150.000,00 (Vorjahr EUR 1.091.000,00), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 300.808,00 (Vorjahr EUR 238.348,00).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 70.983.541,84 (Vorjahr EUR 64.039.267,20) und gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
stationäre Erlöse	55.854.028,59	50.694.122,50
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.718.955,00	1.565.548,60
Ambulante Erlöse	10.019.829,46	8.343.944,80
sonstige medizinische Erlöse	7.143,45	21.276,02
Honoraranteile	1.161.180,06	1.142.474,47
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Heilbehelfe)	1.258.405,42	1.212.221,89
Personalkostenersatz	97.167,38	196.949,02
Personalverpflegung, Vermietungen	686.342,06	647.942,23
Schulbeiträge	12.670,00	25.449,68
sonstige Umsatzerlöse	155.820,42	189.337,99
Aperiodische Umsatzerlöse Inland	12.000,00	0,00
Summe	70.983.541,84	64.039.267,20

Die gemäß § 240 UGB geforderte Aufgliederung der Umsatzerlöse nach geographisch bestimmten Märkten unterbleibt, da die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. ausschließlich eine Krankenanstalt in Tirol betreibt.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 16.590.196,57 (Vorjahr EUR 17.550.579,09) und gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	11.072,72	28.438,54
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	92.500,00	3.508,00
Übrige sonstige betriebliche Erträge	393.320,98	208.165,12
laufende Zuschüsse und Beihilfen	15.446.497,65	17.109.880,72
Summe	15.943.391,35	17.349.992,38

3.2.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Aus dem Abgang von Anlagegütern wurden Buchgewinne in Höhe von EUR 11.072,72 (Vorjahr EUR 28.438,54) erzielt.

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 393.320,98 (Vorjahr EUR 208.165,12) und bestehen aus folgenden Positionen:

	2023 EUR	2022 EUR
Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen	2.039,17	935,00
Auflösung von Forderungswertberichtigungen	347.320,91	178.181,12
Spenden	43.960,90	29.049,00
Summe	393.320,98	208.165,12

3.3. Laufende Zuschüsse und Beihilfen

	2023 EUR	2022 EUR
Betriebszuschuss Land	1.774.303,64	4.474.315,00
TGF-Abgeltung Nebenkostenstellen	2.429.265,31	2.458.264,79
TGF-Qualitätsfördermittel	16.000,00	0,00
Zuschuss FLAG Ausgleich	355.310,60	352.727,28
Beihilfe gem. GSBG (VSt Erstattung)	8.667.879,28	7.944.474,20
AMS Zuschuss Altersteilzeit	215.236,07	222.461,11
Personalkostenzuschüsse	1.033.732,82	989.347,98
sonstige Förderungen und Zuschüsse	954.769,93	668.290,36
Summe	15.446.497,65	17.109.880,72

3.4. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 245.963,15 auf 15.041.982,62 erhöht (Vorjahr 14.796.019,47) und gliedert sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Medizinische Verbrauchsgüter	12.843.947,37	12.187.958,10
Medizinische Gebrauchsgüter	246.765,86	232.594,88
Nichtmedizinische Verbrauchsgüter	1.040.492,24	881.286,42
Nichtmedizinische Gebrauchsgüter	243.990,58	228.015,63
Verbrauch von Energie und Wasser	666.786,57	1.266.164,44
Summe	15.041.982,62	14.796.019,47

3.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich um EUR 569.424,81 auf EUR 5.819.765,84 (Vorjahr 5.250.341,03) und gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Wäscherei und Gebäudereinigung	1.030.663,64	932.799,74
Medizinische Fremdleistung	2.815.205,80	2.363.409,91
Sonstige Fremdleistungen	1.973.896,40	1.954.131,38
Summe	5.819.765,84	5.250.341,03

3.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 4.829.044,73 auf EUR 49.734.726,31 (Vorjahr EUR 44.905.681,58) gestiegen.

3.6.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen

Der Aufwand für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen gliedert sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Abfertigungszahlungen	447.722,22	604.944,68
Veränderung Abfertigungsrückstellung	0,00	-38.603,00
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	347.342,81	309.535,58
Summe	795.065,03	875.877,26

3.7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.7.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 1.413.883,65 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 470.162,51 (Vorjahr EUR 943.721,14).

3.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.8.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 9.367.275,36 (Vorjahr EUR 8.586.434,27) und gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
sonstige Steuern und Abgaben	46.723,27	42.245,07
nicht abzugsfähige Vorsteuern	9.320.552,09	8.544.189,20
Summe	9.367.275,36	8.586.434,27

3.8.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 6.365.606,46 und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.278.314,45 (Vorjahr EUR 4.087.292,01).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Instandhaltungen und Reparaturen	460.609,65	384.230,26
Versicherungen	844.859,20	331.787,25
Transporte	128.081,70	63.302,32
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	54.711,76	36.024,22
Post- und Telefongebühren	69.089,94	56.413,19
Mieten (inkl. Mietwäsche u. Betten)	1.361.118,01	1.171.949,27
Kfz-Kosten PKW	4.865,26	4.545,10
Kosten für beigestelltes Personal	900.335,76	769.985,68
Werbe- und Repräsentationsaufwand	23.825,63	11.939,50
Rechtskosten	25.680,75	19.083,23
Unternehmensberatung	39.498,05	26.335,68
EDV Dienstleistungen	355.760,41	341.155,54
Wirtschaftsprüfung	15.055,33	13.945,00
Honorare Vortrags- und Lehrtätigkeit u. sonst. Beratung	53.389,26	17.797,86
Aus- und Fortbildung	192.065,78	112.301,91
Mitgliedsbeiträge	4.273,20	3.177,13
Spesen des Geldverkehrs	1.606,84	979,63
Forderungsausfälle	463.792,72	296.014,47
sonstige betriebsbedingte Schadensfälle	2.041,64	350,00
Verschrottung	30.974,74	15.087,08
Verluste aus Anlagenabgängen	22.328,62	3.096,75
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.311.642,21	407.790,94
Summe	6.365.606,46	4.087.292,01

3.9. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -169.501,83 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.189.858,62 verschlechtert (Vorjahr EUR 3.020.356,79).

3.10. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit einem Gewinn von EUR 671,39 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung von EUR 662,57 (Vorjahr EUR 8,82).

3.11. Bilanzgewinn

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2023 beträgt EUR -168.830,44. Das Ergebnis verschlechterte sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.189.196,05 (Vorjahresergebnis EUR 3.020.365,61).

Nach der Auflösung des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 6.207.132,43 aus dem Geschäftsjahr 2022 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 6.038.301,99.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 umgerechnet in Vollzeitäquivalente durchschnittlich 9 (Vorjahr 9) Arbeitnehmer. Hierbei handelt es sich um den Geschäftsführer, den Ärztlichen Direktor, den Gemeindeverbandsobmann und 7 Ärzte, die als Angestellte in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. stehen. Die sonstigen Arbeitnehmer sind weiterhin Dienstnehmer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz und sind der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Dienst zugewiesen. Die Anzahl der zum Dienst zugewiesenen Mitarbeiter umgerechnet in Vollzeitäquivalente beträgt im Jahr 2023 im Durchschnitt 577 (Vorjahr 550).

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich im Berichtsjahr aus folgenden Personen zusammen:

MMag. Andreas Hoppichler

Für die im Personalaufwand enthaltenen Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

4.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Auf das Geschäftsjahr entfallen Aufwendungen für die Abschlussprüfungsgesellschaft in Höhe von gesamt EUR 11.347,43. Davon betreffen EUR 9.497,43 Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und die übrigen EUR 1.850,00 Aufwendungen für die externe Evaluierung der Einhaltung der Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol.

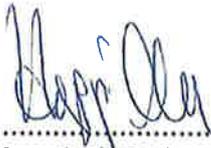
4.4. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Keine.

4.5. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.038.301,99 auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2023 vorzutragen.

Schwaz, den 19. Juni 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hoppichler', written over a horizontal dotted line.

MMag. Andreas Hoppichler

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2023

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	RA2023	VS2023	Differenz	Einnahmen	RA2023	VS2023	Differenz
Betriebs-GmbH:							
Personalaufwand	47.475.635,25	48.924.800,00	-1.449.164,75	Patientenerlöse stationär	57.571.183,59	51.698.200,00	5.872.983,59
Sonstige Leistungen Personal	1.292.644,38	951.600,00	341.044,38	Patientenerlöse ambulant	10.021.629,46	8.956.400,00	1.065.229,46
Pensionen und Ruhebezüge	703.069,17	671.500,00	31.569,17	Med. Kostenersätze	60.738,45	60.500,00	238,45
Med. Gebrauchsgüter	168.068,52	130.000,00	38.068,52	Honoraranteile	1.006.341,01	969.800,00	36.541,01
Nicht med. Gebrauchsgüter	187.166,68	164.000,00	23.166,68	Auflösung WB zu Forderungen	347.320,91		347.320,91
Med. Verbrauchsgüter	12.851.008,95	13.135.300,00	-284.291,05	Spenden	43.960,90	33.600,00	10.360,90
Nicht med. Verbrauchsgüter	1.179.527,39	1.352.900,00	-173.372,61	Veräußerungserlöse	20.642,41	11.800,00	8.842,41
Med. Fremdleistungen	2.292.945,52	2.117.800,00	175.145,52	Nicht med. Kostenersätze	1.204.810,42	138.100,00	1.066.710,42
Nicht med. Fremdleistungen	7.651.370,34	8.729.900,00	-1.078.529,66	Mieterlöse	454.834,06	409.400,00	45.434,06
Vorsteuer	9.131.221,85	10.697.100,00	-1.565.878,15				
Vorsteuer KPS	189.330,24		189.330,24	Sonstige Erlöse	404.467,90	390.000,00	14.467,90
Instandhaltung	460.609,65	440.000,00	20.609,65	- Zinserträge (Kto. 47500)	0,00		0,00
+ Lagerbestandsveränderung	-166.088,65	-37.100,00	-128.988,65	+ Buchwert veräußerter Anlagen	3.600,00		3.600,00
- Buchwertabgang	0,00		0,00	- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00		0,00
- Zinsen	0,00		0,00	TKF für Nebenkostenstellen	2.496.317,96	2.440.800,00	55.517,96
- Bestandszins	-194.962,91	-14.000,00	-180.962,91	TKF für Nebenkostenstellen VJ	-67.052,65	26.000,00	-93.052,65
- Zuweisung Rückstellung StB/WiP (Kto. 77100)	-3.300,00		-3.300,00	TKF Qualitätsförderungsprogramm	16.000,00	0,00	16.000,00
+ Auflösung Rückstellung Pacht (Kto. 74050)	10.000,00		10.000,00	Zuschüsse Land für Gehälter	0,00		0,00
				Zuschüsse Förderungen	705.464,98	592.800,00	112.664,98
Geräteersatzinvestitionen (Anlagen)	752.689,09	800.000,00	-47.310,91	FLAF	355.310,60	358.400,00	-3.089,40
				pauschaler Betriebszuschuss	1.774.303,64	0,00	1.774.303,64
				Beihilfe für den Gesundheitsbereich	8.667.879,28	10.097.500,00	-1.429.620,72
Summe Ausgaben	83.980.935,47	88.063.800,00	-4.082.864,53	Summe Einnahmen	85.087.752,92	76.183.300,00	8.904.452,92
Zwischensumme Betriebsergebnis¹⁾	1.106.817,45	-11.880.500,00	12.987.317,45				
Aufteilung Betriebsergebnis der BetriebsGmbH							
TIROL KLINIKEN	0,00	-5.940.250,00	5.940.250,00				
Gemeindeverband	0,00	-5.940.250,00	5.940.250,00				
KAG Ergebnis Vortrag	1.106.817,45		1.106.817,45				
Gemeindeverband - Einbeziehung für die Betriebsergebnisermittlung lt. KAG:							
Bezüge der Organe	30.166,66	30.600,00	-433,34	Sonstige Erlöse	15.948,89	15.300,00	648,89
Geldverkehrsspesen	4.710,68	4.900,00	-189,32	Mieterlöse	120.000,00	120.000,00	0,00
Forderungsabschreibungen Gemeindeverband	0,00	0,00	0,00	Sonst. Korrekturen (periodenfremder Ertrag V.J.)	0,00	0,00	0,00
Schadensfälle	34.317,37	53.500,00	-19.182,63	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Abschr.)	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Abgaben	84.961,38	13.800,00	71.161,38	periodenfremde Erträge			
Sonstige Ausgaben (Repräsentation, sonstige Ausgaben)	17.489,16	13.300,00	4.189,16	Anteil pauschaler Betriebszuschuss	35.696,36	0,00	35.696,36
Sonst. erforderl. Korrekturen	0,00	0,00	0,00				
Summe Ausgaben	171.645,25	116.100,00	55.545,25	Summe Einnahmen	171.645,25	135.300,00	36.345,25
Bereinigte Betriebsausgaben lt. KAG (GmbH+GV)	84.152.580,72	88.179.900,00	-4.027.319,28	Bereinigte Betriebseinnahmen lt. KAG (GmbH+GV)	85.259.398,17	76.318.600,00	8.940.798,17
Bereinigtes Betriebsergebnis lt. KAG (GmbH+GV)²⁾	1.106.817,45	-11.861.300,00	12.968.117,45				

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2023

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	RA2023	VS2023	Differenz	Einnahmen	RA2023	VS2023	Differenz
<u>Verbandsumlage (Verprobung):</u>							
Bezüge der Organe	30.166,66	30.600,00	-433,34	Bestandszins	28.435,67	14.000,00	14.435,67
Geldverkehrspesen	4.710,68	4.900,00	-189,32	Bestandszins MZG	166.527,24	167.492,00	-964,76
Öffentliche Abgaben	84.961,38	13.800,00	71.161,38	Sonstige Erlöse	15.948,89	15.300,00	648,89
Sonstige Ausgaben	17.489,16	13.300,00	4.189,16	Zinserträge	105.339,05	4.200,00	101.139,05
Forderungsabschreibungen	0,00	0,00	0,00	Mieterlöse	120.000,00	120.000,00	0,00
Schadensfälle	34.317,37	53.500,00	-19.182,63	Anteil pauschaler Betriebszuschuss	35.696,36	0,00	35.696,36
Schuldentilgung	0,00	0,00	0,00	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Abschr.)	0,00	0,00	0,00
Schuldzinsen (Darlehen)	0,00	0,00	0,00	Annuitätenzuschuss	0,00	0,00	0,00
Zuschuss für Baumaßnahmen	3.529.145,00	5.052.750,00	-1.523.605,00	Sonst. Korrekturen (periodenfremder Ertrag VJ)	0,00	0,00	0,00
Zuschuss für nicht KAG-relevante Ausgaben	1.662.706,82	2.097.492,00	-434.785,18	Bestandszins Tiefgarage (ab 2025)	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwand Betriebsmittelkredit	0,00	1.000,00	-1.000,00	Instandhaltungserlöse Verwaltung G1	1.496.179,58	1.916.000,00	-419.820,42
Zinsaufwand Finanzamt Aussetzungszinsen	104.111,03	0,00	104.111,03	Investitionszuschüsse TGF u. BDZ	3.552.600,00	2.245.680,00	1.306.920,00
				Investitionsbeitrag der Gemeinden	1.406.990,00	1.406.990,00	0,00
				Investitionsbeitrag aus Restumlage	113.529,00	113.529,00	0,00
				Vorfinanzierung aus operativen Gebarung	539.842,00	239.551,00	300.291,00
				Auflösung Rechnungsabgrenzung Investitionsz. TGF u. BD	1.171.507,00	617.730,00	553.777,00
				Auflösung Rechnungsabgr. Investitionsb. Gemeinden	383.928,00	429.270,00	-45.342,00
	5.467.608,10	7.267.342,00	-1.799.733,90		9.136.522,79	7.289.742,00	1.846.780,79
Liquiditätsvorsorge	0,00	0,00	0,00				
Zuführung investive Gebarung (TG)	0,00	0,00	0,00				
Zuführung Investitionsrücklage (Opferstock)	2.564,69	1.500,00	1.064,69				
Rechnungsabgrenzung Investitionszuschüsse TGF u. BDZ	2.792.239,00	0,00	2.792.239,00				
Rechnungsabgrenzung Investitionsbeitrag Gemeinden	847.012,00	0,00	847.012,00				
Umlage der Gemeinden	27.099,00	-5.919.350,00	5.946.449,00				

1) Darin enthalten: Refundierung des Betriebsaufwandes des GV durch die GmbH (Ausnahmen: Sitzungsgelder, Entschäd. Obmann)

Nachweis der Forderungsverluste

Haushaltsjahr	Art der Forderung	Betrag
2013	Pflegegebühren	906,12
2013	Kostenbeitrag, PEF SK	
2013	ASVG-Kostenbeitrag	
2013	Begleitpersonen	
2014	Pflegegebühren	
2014	Kostenbeitrag, PEF SK	81,41
2014	ASVG-Kostenbeitrag	
2014	Begleitpersonen	
2015	Pflegegebühren	1.753,54
2015	Kostenbeitrag, PEF SK	
2015	ASVG-Kostenbeitrag	
2015	Begleitpersonen	
2016	Pflegegebühren	59.734,02
2016	Kostenbeitrag, PEF SK	9.620,98
2016	ASVG-Kostenbeitrag	974,10
2016	Begleitpersonen	64,12
2017	Pflegegebühren	145.476,93
2017	Kostenbeitrag, PEF SK	9.420,63
2017	ASVG-Kostenbeitrag	197,00
2017	Begleitpersonen	
2018	Pflegegebühren	119.312,36
2018	Kostenbeitrag, PEF SK	8.790,63
2018	ASVG-Kostenbeitrag	1.230,58
2018	Begleitpersonen	
2019	Pflegegebühren	99.586,64
2019	Kostenbeitrag, PEF SK	9.690,68
2019	ASVG-Kostenbeitrag	720,80
2019	Begleitpersonen	
2020	Pflegegebühren	2.492,56
2020	Kostenbeitrag, PEF SK	49,48
2020	ASVG-Kostenbeitrag	
2020	Begleitpersonen	
2021	Pflegegebühren	393,52
	Pflegegebühren (Tarifdifferenzen Überlieger)	
	ASVG Inland lt. TGF 2022	-285,60
	ASVG-Kostenbeiträge lt. E8-Datensatz	45,90
	Kostenbeitrag § 41 a KAG 2023 TGF und TPF UB	-6.463,68
Summe Forderungsverluste zum 31.12.23		463.792,72

BETRIEBSERGEBNISERMITTLUNG 2023

BetriebsGmbH "Ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz" (Buchungskreis TS40)

Ermittlung der bereinigten Ausgaben	in €	Ermittlung der bereinigten Einnahmen:	in €
Anlagenzugänge gemäß Beilage	752.689,09	ol Summe Kl.4	92.516.956,47
+ Betriebsfinanzierte Bauinvestitionen	0,00	- Zinsen aus dem Geldverkehr	-671,39
Lagerbestandsveränderungen	-166.088,65	- Zuschuss Zinsen	0,00
Summe Kl.5	20.824.673,93	- Auflösung Rückstellungen UGB	-92.500,00
- nicht med. Fremdleistungen (Bau)	-82.777,71	- Beitrag Gemeinden u. tirol kliniken gem. KAG	0,00
Summe Kl.6	49.831.723,95	- Auflösung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00
Summe Kl.7	22.029.389,03	- Auflösung Gewinnrücklage	0,00
- Zinsen	0,00	- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00
- Verwarentgelt	0,00	- Inv.zuschuss Bau - GV Schwaz	-4.942.546,67
- Zuweisung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00	- subventionierter Betriebsaufwand (Bau)	-249.304,95
- Zuweisung Rückstellung StB/WiP (Kto. 77100)	-3.300,00	- Auflösung Investitionszuschüsse (AfA)	-646.805,22
+ Auflösung Rückstellung Pacht (Konto 74050)	10.000,00	+ Buchwert veräußerter Anlagen gem. Beilage	<u>3.600,00</u>
- Zuweisung Rückstellung nach UGB	-1.140.677,00	Summe bereinigte Einnahmen	86.588.728,24
- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00		
- Abschreibung von Anlagen	-1.413.883,65		
- Bestandszins Gemeindeverband (Kto. 74050)	-28.435,67		
- Bestandszins GV, Mehrzweckgebäude (Kto. 74050)	-166.527,24		
- Zuweisung Subventionen (Bau)	-4.942.546,67		
- Zuweisung Gewinnrücklagen UGB	0,00		
- Buchwert verschrotteter Anlagen	-22.328,62		
Summe bereinigte Ausgaben	85.481.910,79		
		Summe Klasse 4-7	-168.830,44
Bereinigtes Betriebsergebnis	1.106.817,45		

BKH Schwaz: Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2023

DARSTELLUNG DER MIT RESTBUCHWERT SALDIERTEN VERÄUSSERUNGSERLÖSE (Werte in Euro)

Anlage	Anschaffungs- kosten	WB	Buchwert	Veräußerungs- erlös abzügl. Buchwert	Veräußerungs- erlös
24600 Gerätewagen WM-NP1	3.034,46	3.034,46	0,00	50,00	50,00
25801 HF-Chirurgiegerät ERBE VIO 200 D	12.125,00	12.125,00	0,00	200,00	200,00
24554 Gerätewagen WM-NP1	3.034,45	3.034,45	0,00	50,00	50,00
25468 Videodrucker A6	1.973,72	1.973,72	0,00	20,00	20,00
25465 Bestrahlungslampe	4.209,78	4.209,78	0,00	150,00	150,00
23933 HF-Chirurgiegerät BM 780 II	4.970,76	4.970,76	0,00	150,00	150,00
23851 Ultraschallgerät iU22	129.080,00	129.080,00	0,00	400,00	400,00
23454 Kinetec Prima+ Bewegungsschiene	2.122,19	2.122,19	0,00	70,00	70,00
27499 Endoskopiewaschmaschine ETD4 Plus	12.000,00	8.400,00	3.600,00	400,00	4.000,00
26446 EDT-3 Endoskopiewaschmaschine	32.970,30	32.970,30	0,00	3.636,36	3.636,36
25428 Endoskopkamera	1.633,00	1.633,00	0,00	636,36	636,36
Konto 45101 "Mehrerlöse verkaufter Anlagen"			3.600,00	5.762,72	9.362,72
			0,00	0,00	
Konto 70850 "Mindererlöse verkaufter Anlagen"			0,00	0,00	0,00

BKH SCHWAZ - ERGEBNISÜBERLEITUNG 2023
BETRIEBSERGEBNIS GEM. KAG - JAHRESERGEBNIS GEM. UGB

Betriebsergebnis gemäß KAG	1.106.817,45
<u>zuzüglich:</u>	
Ersatzinvestitionen	752.689,09
AfA	-1.413.883,65
Buchwert verschrotteter Anlagen	-22.328,62
Buchwert veräußerter Anlagen	-3.600,00
Auflösung Investitionszuschüsse (AfA aus Subvention)	646.805,22
Summe Saldo Anlagendifferenzen zwischen UGB - KAG	-40.317,96
Lagerbestandsveränderungen (Saldo Klasse 1)	-166.088,65
Summe Lagerbestandsveränderung	-166.088,65
Zinsaufwendungen	0,00
Zinserträge	671,39
Summe Zinsen	671,39
Zuweisung Rückstellungen gemäß UGB	-1.143.977,00
Verwendung Rückstellung	10.000,00
Auflösung Rückstellungen gemäß UGB	92.500,00
Summe Saldo Rückstellungsdifferenzen zwischen UGB - KAG	-1.041.477,00
Bestandszins GV	-28.435,67
Nicht KAG-relevante Aufwendungen	0,00
Summe sonstige Korrekturpositionen	-28.435,67
Jahresergebnis gemäß UGB	-168.830,44
	-168.830,44

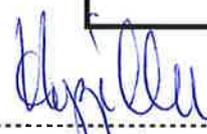
INVESTITIONEN

Konto	Zugang
1210 Med. Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	363.305,62
1220 Bildgebende Apparate und Geräte (CT, MR, Ultraschall, Röntgen)	36.740,00
1230 Med. Einrichtungsgegenstände	134.152,23
1310 Nicht med. Geräte und Apparate	83.499,24
1320 Nicht med. Einrichtungsgegenstände	37.604,43
1330 Kraftfahrzeuge	0,00
1340 EDV - Geräte	44.669,28
1350 EDV - Software	52.208,29
1360 Kunstgegenstände	510,00
Investitionen über den laufenden Betrieb (Ersatzanschaffungen)	752.689,09

Übersicht subventionierte Investitionen

Konto	Zugang
700 Anlagen in Bau	1.865.306,64
1211 Med. Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	86.959,20
1221 Bildgebende Apparate und Geräte (CT, MR, Ultraschall, Röntgen)	188.490,40
1231 Med. Einrichtungsgegenstände	10.291,70
1311 Nicht med. Geräte und Apparate	64.768,91
1321 Nicht med. Einrichtungsgegenstände	353.377,43
1341 EDV - Geräte	127.482,62
1351 EDV - Software	241.295,26
1391 Nicht med. GWG	44.060,51
1700 Bau	1.960.514,00
Subventionierte Investitionen	4.942.546,67

Gesamtsumme Investitionen **5.695.235,76**

Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG lt. Rechnungsabschluss 2023		
Krankenanstalt	KA-Nr.	
unbereinigte Erträge *		85.087.752,92
unbereinigte Aufwendungen *	83.980.935,47	
unbereinigtes Betriebsergebnis (+/-)		1.106.817,45
Im unbereinigten Betriebsergebnis enthaltene / nicht enthaltene Positionen	Korrektur der ...	
	Aufwendungen (+/-)	Erträge (+/-)
1. Abschreibungen		
2. Ersatzanschaffungen		
3. Instandsetzungsaufwand		
4. Klinischer Mehraufwand		
5. Rückstellungen		
6. Rücklagen		
7. Vorsteuer / Beihilfe nach GSBG		
8. Pensionen		
9. Investitionszuschüsse		
10. Spenden		
11. Zinsaufwendungen / Zinserträge		
12. Leistungen für anstaltsfremde Zwecke		
13. Sonstiges	171.645,25	171.645,25
bereinigte Erträge		85.259.398,17
bereinigte Aufwendungen	84.152.580,72	
Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG		1.106.817,45
Für den Anstaltsträger:	19.6.24	
 Datum, Unterschrift	

* Diese haben sich nachvollziehbar aus der GuV und den diesbezüglichen Detailnachweisen auf Kontenebene (Zwischensummen) abzuleiten. Bei Bedarf sind Überleitungstabellen beizuschließen.

LKF-Gebühr

Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt auf Grundlage
des Rechnungsjahres 2023

Krankenanstalt:			
<u>Bereinigte Aufwendungen (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>		84.152.581	
- Pensionen, Pensionszuschüsse	-	505.912	
= <u>Zu Grunde zu legende Aufwendungen</u>	=	83.646.669	83.646.669
<u>Bereinigte Erträge (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>		85.259.398	
- Pensionsbeiträge Aktiv-Bediensteter	-		
- Stat. Abgelt. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vorj.	-	53.819.555	
- Nebenkostenabgelt. d. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	-	2.429.265	
- Strukturvorwegant. des TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	-		
- LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag*	-	1.126.175	
- Kostenbeitrag gem. § 41a Tir. KAG	-	526.260	
- sonst. Abzüge ****	-	1.790.304	
= <u>Zu Grunde zu legende Erträge</u>	=	25.567.840	25.567.840
<u>Zu deckende Betriebsaufwendungen</u>			58.078.830
Anzahl der LKF-Punkte <u>aller</u> stationären Patienten des Bezugsjahres			52.416.040
Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt ohne Vorsteuerkostenzuschlag			1,11
11,11 % Vorsteuerkostenzuschlag	+		0,12
<u>kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt</u>	=		1,23
beantragter** bzw. amtlich festgesetzter*** Eurowert je LKF-Punkt			1,40
Über-/Unterdeckung			-0,17
Für den Anstaltsträger:		19.6.24	
		Ort, Datum, Unterschrift	

* d. s. 90 % der LKF-Gebühren

** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Voranschlags (Voranschlagsentwurfes)

*** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Rechnungsabschlusses

**** Insbesondere Landeszuschuss (Hilfszahlung für den Betrieb, nur bei den Nicht-LKH); Qualitätsförderungsprogramm des TGF

Beilage zur Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr 2023
Bezirkskrankenhaus Schwaz

	2022	2023
Ermittlung Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse		
64530 PENSIONSZUSCHÜSSE	381.383,93	433.640,73
64537 PENSIONSZUSCH.SONDER	64.900,34	72.270,85
Summe Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse	446.284,27	505.911,58
Ermittlung LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag		
40010 LKF-GEBÜHR Sozial- und Behindertenhilfe	0,00	0,00
40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	999.144,15	1.362.726,50
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00	0,00
40043 LKF-GEBÜHR SZ-ABGRENZUNG	16.289,44	-111.420,95
Einnahmen LKF Gebühren	1.015.433,59	1.251.305,55
abzüglich 10% Vorsteuerkostenzuschlag	101.543,36	125.130,56
Summe LKF Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag	913.890,23	1.126.175,00
Stat. Abgeltung TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f. VJ.		
40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	45.887.680,30	49.954.674,76
40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	3.188.493,10	3.840.426,01
40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	160.392,13	24.453,88
Summe stat. Abgeltung TGF	49.236.565,53	53.819.554,65
Nebenkostenabgeltung d. TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f- VJ		
48350 ABG.FONDS F.NEBENKOSTENSTELLEN	2.405.451,48	2.496.317,96
48356 ABG.FONDS NEBENK.VJ	52.813,31	-67.052,65
Summe Nebenkostenabgeltung	2.458.264,79	2.429.265,31
Kostenbeitrag gem. § 41a		
40020 KOSTENBEITRAG	443.608,11	526.260,05
Summe Kostenbeitrag	443.608,11	526.260,05
Sonstige Abzüge		
42911 TKF-QUALITÄTSFÖRDERUNGSPROGRAMM	0,00	16.000,00
48976 BETRIEBSZUSCHUSS	4.474.315,00	1.774.303,64
Summe sonstige Abzüge	4.474.315,00	1.790.303,64

Aufgliederung ausgewählter Erlöse lt. Rechnungsabschluss 2023

Krankenanstalt:			
<u>Stationäre Erlöse</u>			
	LKF-Punkte	Wert je Punkt	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	48.212.566	1,0361	49.954.674,76
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	3.184.401	1,206	3.840.426,01
Summe	51.396.967		53.795.100,77
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			24.453,88
LKF-Gebühren SZ (§ 40 Tir.KAG) **	1.019.073	1,40	1.362.726,50
Summe der LKF-Punkte aller stationären Patienten	52.416.040		
	Einheiten	Satz je Einheit	Erlöse in €
Kostenbeitrag (§ 41a Abs.1 TirKAG), KA-Anteil***	43.300	12,02	526.260,05
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), exkl. Einzelunterbring.	12.682	125,20	1.604.801,40
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), Zuschl. f. Einzelunterbr.	2.370	47,00	112.353,60
Hebammengebühr (§ 41 TirKAG)	18	100,00	1.800,00
Hausanteil (§ 41 Abs. 6 TirKAG)			1.161.180,06
Sonstige stationäre Erlöse			139.551,35
Summe stationäre Erlöse			58.728.227,61
<u>Ambulante Erlöse</u>			
	Punkte	Wert je Punkt	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	9.912.771	0,8992	8.914.012,89
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	332.686	1,278	425.176,96
Summe	10.245.457		9.339.189,85
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			-28,92
Ambulanzgebühren SZ (§ 41 TirKAG)	4.630.398	0,147	680.668,53
Sonstige ambulante Erlöse			0,00
Summe ambulante Erlöse			10.019.829,46
<u>Weitere Erlöse</u>			
	lt.VO, jedoch exkl. Ust.		Erlöse in €
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Übernacht. (netto)	121	35,20	4.259,64
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Mittagessen (netto)	99	9,35	925,65
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Abendessen (netto)	105	7,15	750,75
Abgeltungen für an andere KA erbrachte Leistungen (lt. Ambulanzgebührenkatalog)			
Abgeltungen des TGF für Nebenkostenstellen f. d. Rechnungsjahr			2.496.317,96
Strukturvorweganteile des TGF f. d. Rechnungsjahr			
Sonstige Inlandsabgeltungen f. d. Rechnungsjahr (insbes. Qualitätsförderungsprogramm)			16.000,00
Nach(Rück-)zahlungen Abgelt. f. Nebenkostenstellen aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			-67.052,65
Nach(Rück-)zahlungen Strukturvorweganteile aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			
Nach(Rück-)zahlg. sonst. Inlandsabgelt. aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			
Summe weitere Erlöse			2.451.201,35
			Erlöse in €
<u>GESAMTSUMME</u>			71.199.258,42
Davon: TGF-Abgeltungen f. Betriebsleistungen Inländer (stationäre und ambulante Abgeltungen, Nebenkostenstellenabgeltungen, Strukturvorweganteile und sonstige Inlandsabgeltungen)			61.338.377,92

* Bei der Verwendung des Formblattes für den Rechnungsabschluss: lt. Formblatt "Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle"
 ** Erlöse inkl. allfälliger Erlösabgrenzungen
 *** Die Aufzahlungsbeträge gem. § 41a Abs. 3 und 4 TirKAG stellen keine Einnahmen der KA dar und sind daher hier nicht auszuweisen.

Beilage zur Aufgliederung der Leistungserlöse 2023
Bezirkskrankenhaus Schwaz

	2022	2023
40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF IL	45.887.680,30	49.954.674,76
40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF AL	3.188.493,10	3.840.426,01
Summe	49.076.173,40	53.795.100,77
40006 LKF-GEB.TKF INL.VJ	160.392,13	24.453,88
Summe	160.392,13	24.453,88
40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	999.144,15	1.362.726,50
Summe	999.144,15	1.362.726,50
40020 KOSTENBEITRAG	443.608,11	526.260,05
40050 SONDERKLASSE-AUFZAHL	1.564.648,60	1.717.155,00
40585 HEBAMMENGEBÜHREN	900,00	1.800,00
42090 HONANT.LDS.INST+GEM.	1.142.474,47	1.161.180,06
40052 ERLÖS-DATENDREHSCHEI	27.163,20	28.130,40
40043 LKF-GEBÜHR SZ-Abgr.	-16.289,44	111.420,95
Summe sonstige stationäre Erlöse	10.873,76	139.551,35
Summe Stationäre Erlöse	53.398.214,62	58.728.227,61
40500 AMBULANZ-U.RÖNTGENGE	7.491.094,20	8.914.012,89
40502 AMBULANZ-U.RÖNTGENGE	280.923,91	425.176,96
Summe	7.772.018,11	9.339.189,85
40506 AMB.TKF INL.VORJAHR	-56.612,69	-28,92
Summe	-56.612,69	-28,92
40510 AMBULANZ-U.RÖNTGENGE	627.818,39	680.668,53
Summe	627.818,39	680.668,53
40515 AMB.U.RÖNTGENGEB.KRA	720,99	0,00
Summe sonstige ambulante Erlöse	720,99	0,00
Summe ambulante Erlöse	8.343.944,80	10.019.829,46
40025 GEBÜHREN BEGLEITPERS	3.930,95	5.936,04
Summe	3.930,95	5.936,04
48350 ABG.FONDS F.NEBENKOS	2.405.451,48	2.496.317,96
48356 ABG.FONDS NEBENK.VJ	52.813,31	-67.052,65
42911 TGF-QUALITÄTSFÖRDERU	0,00	16.000,00
Summe	2.458.264,79	2.445.265,31
Summe weitere Erlöse	2.462.195,74	2.451.201,35
Gesamtsumme	64.204.355,16	71.199.258,42

Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle

(ohne Beihilfenäquivalent)

Krankenanstalt:	Bezug: Rechnungsabschluss 2023		
ERLÖSE			
Stationär	<i>LKF-Punkte stationär</i>	<i>Wert je Punkt</i>	Erlöse
Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	3.184.401	1,206	3.840.426,01
+/- Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden			
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer ¹⁾			3.840.426,01
- Forderungsabschreibungen			0,00
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			3.840.426,01
Ambulant	<i>LKF-Punkte ambulant</i>	<i>Wert je Punkt</i>	Erlöse
Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	332.686	1,278	425.176,96
+/- Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden			
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer ¹⁾			425.176,96
- Forderungsabschreibungen			0,00
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			425.176,96
Summe Stationär und Ambulant: Erlöse für fondsrelevante Ausländer			4.265.602,97
ENTWICKLUNG DER OFFENEN FORDERUNGEN			
	Forderungen	Konto TGF ²⁾	Differenz
Stationär			
Forderungen per 31.12.2022	43.838.297,20		
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2022			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2022	43.838.297,20		
Akonto TGF, Stand 31.12.2022		39.209.912,32	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2022			4.628.384,88
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2023 ¹⁾	3.840.426,01		
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2023			
Forderungsabschreibungen 2023	0,00		
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2023	47.678.723,21		
Akontierungen des TGF im Jahr 2023 ³⁾		1.634.244,57	
Akontierungen des TGF - Berichtigung Kostenbeiträge Mitversicherter für Vj.			
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2023		0,00	
Akonto TGF, Stand 31.12.2023		40.844.156,89	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2023			6.834.566,32
Ambulant	Forderungen	Konto TGF ²⁾	Differenz
Forderungen per 31.12.2022	4.887.693,69		
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2022			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2022	4.887.693,69		
Akonto TGF, Stand 31.12.2022		4.189.266,53	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2022			698.427,16
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2023 ¹⁾	425.176,96		
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2023			
Forderungsabschreibungen 2023	0,00		
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2023	5.312.870,65		
Akontierungen des TGF im Jahr 2023		417.503,24	
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2023		0,00	
Akonto TGF, Stand 31.12.2023		4.606.769,77	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2023			706.100,88
Summe stationär und ambulant	Forderungen	Konto TGF ³⁾	Differenz
Ford. (ber.), Konto des TGF, Differenz - per 31.12.2023	52.991.593,86	45.450.926,66	7.540.667,20

1) Wert ist in die Zeile "TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer" des Formblattes "Aufgliederung ausgewählter Erlöse" zu übertragen

2) Inkl. Kostenbeiträge für Mitversicherte

3) Auflösung gegen Forderungen

Krankenanstalt: BKH Schwaz

Rechnungsabschluss 2023

Kostenbeitrag gem. § 41a Tir.KAG - Aufteilung(Aufteilung der auf die Krankenanstalt, den TGF und den TPF¹⁾ entfallenden Anteile²⁾)

<u>ALLGEMEINE GEBÜHRENKLASSE</u>	Summe	KA-Träger (§ 41a Abs.1)	TGF (§ 41a Abs.3)	TPF¹⁾ (§ 41a Abs.4)
Kostenbeiträge des Rechnungsjahres:				
Gebührensätze im Rechnungsjahr	14,20	12,02	1,45	0,73
Kostenbeitragspflichtige Pflgetage im Rechnungsjahr	43.300			
Kostenbeiträge im Rechnungsjahr	614.860,00	520.466,00	62.785,00	31.609,00
Kostenbeiträge Vorperioden	6.960,35	5.794,05	775,75	390,55
Summe Kostenbeiträge vor Forderungsabschreibungen	621.820,35	526.260,05	63.560,75	31.999,55
abzüglich Forderungsabschreibungen ³⁾	-	31.190,13	4.271,79	2.191,89
Summe Kostenbeiträge nach Forderungsabschreibungen³⁾		495.069,92	59.288,96	29.807,66
Für den TGF eingehobener Beitrag			59.288,96	
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag				29.807,66
<u>SONDERKLASSE</u> (Euro 0,73 je Pflgetag)				
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag (nach Forderungsabschreibungen ³⁾)				5.895,48
<u>SUMME ALLG. GEBÜHRENKLASSE UND SONDERKLASSE</u>				
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag				35.703,14

1) Tiroler Patientenentschädigungsfonds (TPF)

2) Das Formblatt ist Bestandteil der Rechnungsabschlüsse der Fonds-Krankenanstalten und hat folgende Zwecke:

- Für die Fonds-KA: Darstellung des auf die Krankenanstalt entfallenden Erlöses (§ 41a Abs. 1 Tir.KAG)
- Für den TGF: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TGF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 3 Tir.KAG)
- Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TPF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 4 Tir.KAG, § 3 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)

3) Forderungsabschreibungen bzw. uneinbringliche Anteile

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>San. U. Adaptierung d. Mammographiebereichs im Brustzentrum</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Summe Einzahlungen	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Summe Auszahlungen	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	
Summe Auszahlungen gesamt	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

<u>San. u. Adapt. d. Mammographiebereichs im Brustzentrum</u> Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
--	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	700.000	700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Summe Finanzierung	700.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Summe Auszahlungenvorschreibung		700.000,00	273.379,25	-426.620,75
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	0,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz	VA 2023	RA 2023	Unterschied
Einzahlungen			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	1.437.000,00	1.000.762,57	-436.237,43
Summe Einzahlungen	1.437.000,00	1.000.762,57	-436.237,43
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	1.437.000,00	1.000.762,57	-436.237,43
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	1.437.000,00	1.000.762,57	-436.237,43
Summe Auszahlungen	1.437.000,00	1.000.762,57	-436.237,43
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	1.437.000,00	1.000.762,57	-436.237,43
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
---	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	5.132.000	5.132.000,00	3.881.990,55	-1.250.009,45
Summe Finanzierung		5.132.000		
Summe Einzahlungenvorschreibung		5.132.000,00	3.881.990,55	-1.250.009,45
Summe Auszahlungenvorschreibung		5.132.000,00	3.881.990,55	-1.250.009,45
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	0,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Summe Einzahlungen	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Summe Auszahlungen	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	797.000,00	431.840,79	-365.159,21
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV Vorhabensbeginn 2022 - Vorhabensende 2024	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
--	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	900.000	900.000,00	645.430,90	-254.569,10
Summe Finanzierung	900.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		900.000,00	645.430,90	-254.569,10
Summe Auszahlungenvorschreibung		900.000,00	645.430,90	-254.569,10
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	0,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Erneuerung technischer Infrastruktur u. Sanitär</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	0,00	816.274,16	816.274,16
Summe Einzahlungen	0,00	816.274,16	816.274,16
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	816.274,16	816.274,16
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	816.274,16	816.274,16
Summe Auszahlungen	0,00	816.274,16	816.274,16
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	816.274,16	816.274,16
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Ern. Techn. Infrastruktur u. Sanitär Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2026	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2023	Vorschreibung 2023	Unterschied 2023
---	-----------------	-----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	13.761.000	0,00	816.274,16	816.274,16
Summe Finanzierung	13.761.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	816.274,16	816.274,16
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	816.274,16	816.274,16
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	0,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Gyn Wochenstation/Gebäudetechnische Sanierung</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Summe Einzahlungen	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Summe Auszahlungen	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

<u>Gyn Wochenstation/Gebäudetechnische Sanierung</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2024		bis 31.12.2023	2023	2023

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	2.118.750	2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Summe Finanzierung	2.118.750			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Summe Auszahlungenvorschreibung		2.118.750,00	699.438,72	-1.419.311,28
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	0,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Begleitmaßnahmen Neubau Bildungszentrum</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	0,00	307.449,31	307.449,31
Summe Einzahlungen	0,00	307.449,31	307.449,31
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	307.449,31	307.449,31
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	307.449,31	307.449,31
Summe Auszahlungen	0,00	307.449,31	307.449,31
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	0,00	307.449,31	307.449,31
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

<u>Begleitmaßnahmen Neubau Bildungszentrum</u>	Kostenschätzung	Plandaten	Vorschreibung	Unterschied
Vorhabensbeginn 2023 - Vorhabensende 2024		bis 31.12.2023	2023	2023
<u>End- Teilabrechnung des Vorhabens</u>				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	700.000	0,00	307.449,31	307.449,31
Summe Finanzierung	700.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	307.449,31	307.449,31
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	307.449,31	307.449,31
Ergebnis (E-A)		0,00	0,00	0,00

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

<u>Gesamte Bauvorhaben</u>	VA 2023	RA 2023	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	5.052.750,00	3.529.144,80	-1.523.605,20
Summe Einzahlungen	<u>5.052.750,00</u>	<u>3.529.144,80</u>	<u>-1.523.605,20</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	<u>5.052.750,00</u>	<u>3.529.144,80</u>	<u>-1.523.605,20</u>
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	5.052.750,00	3.529.144,80	-1.523.605,20
Summe Auszahlungen	<u>5.052.750,00</u>	<u>3.529.144,80</u>	<u>-1.523.605,20</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	<u>5.052.750,00</u>	<u>3.529.144,80</u>	<u>-1.523.605,20</u>
Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>